

**Positionspapier des ADÜ Nord e. V.  
betreffend das Gesetzgebungsvorhaben eines „Gerichtsdolmetschergesetzes“**

**1. Einleitung**

Der im August 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: BMJV) vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens enthält in seinem Art. 5 auch ein „Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)“.

Zu diesem „Gerichtsdolmetschergesetz“ (im Folgenden abgekürzt: GDolmG) – und nur hierzu – nimmt der Sprachmittler-Berufsverband der Assoziierten Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e. V. mit Sitz in Hamburg (im Folgenden: ADÜ Nord) hiermit Stellung. Unsere Stellungnahme umfasst das vorliegende Positionspapier und mehrere Anlagen, nämlich die

- **Anlage 1** – Informationsblatt der schleswig-holsteinischen Justiz „*Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer*“,
- **Anlage 2** – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 16.05.2019, BT-Drucksache 19/10388) ersichtlich, der *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen*
- **Anlage 3** – ISO Norm 20228:2019-04 - „*Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen*“ (vorläufig nur in englischer Sprachfassung),
- **Anlage 4** – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen,
- **Anlage 5** – Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes (wichtigste Vorschriften) und
- **Anlage 6** – Festschrift für Reinhold Schlothauer, 2018, Beitrag des nunmehrigen Richters am BGH Marc Wenske mit dem Titel „*Gerichtsdolmetscher – Ein Plädoyer für gesetzliche Qualitätsstandards*“,

auf die nachfolgend jeweils vollinhaltlich verwiesen wird. Eine deutsche Sprachfassung der obigen ISO-Norm ist derzeit von verbandlicher Seite in Vorbereitung und wird dem BMJV noch umgehend nachgereicht werden.

Im vorliegenden Positionspapier wird zwecks besserer Lesbarkeit und im Interesse einer prägnanteren Ausdrucksweise das generische Maskulinum der Berufs- und Funktionsbezeichnungen „Übersetzer“, „Dolmetscher“ und „Sprachmittler“ (inkl. Komposita) verwendet. Soweit nicht anders angegeben, sind stets alle Geschlechter gemeint. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass der Gesetzgeber eine gendergerechte Sprachfassung des zur Verabschiedung bestimmten Gesetzes vorlegen wird.

**2. Ziel des Gesetzesvorhabens und des GDolmG**

Das geplante Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens soll eine Anpassung des Strafverfahrens an gewandelte bzw. sich weiter wandelnde Rahmenbedingungen ermöglichen. Insbesondere ist eine Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens angestrebt. Konkret soll das gerichtliche Strafverfahren beschleunigt und verbessert werden.

Das geplante GDolmG bildet ein Element in diesem Gesamtvorhaben. Laut dem BMJV sollen mit der Einführung eines bundesweit geltenden GDolmG die derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern vereinheitlicht werden. Sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen eines Gerichtsdolmetschers sollen dabei festgelegt werden.

### 3. Prüfende Betrachtung des „Gerichtsdolmetschergesetzes“

#### 3.1 Regelungsgehalt des GDolmG im Vergleich zu den aktuell geltenden Landesgesetzen

Ein Vergleich der bisher geltenden landesrechtlichen Beeidigungsvorschriften mit dem GDolmG zeigt, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzesvorhaben des GDolmG im Wesentlichen darauf abzielt, eine bundeseinheitliche Regelung von Beeidigungsstandards zu treffen. Strukturell orientiert sich der Gesetzesentwurf nämlich an der Systematik der bisherigen einschlägigen Landesgesetze.

Die Bestrebung des Bundesgesetzgebers, zu einer landesweiten Vereinheitlichung von Beeidigungsstandards zu gelangen, ist sehr zu begrüßen. Denn über Jahrzehnte haben sich durch die im Detail durchaus unterschiedlichen Landesgesetze vielfältige Regelungen mit Niveauunterschieden in den Beeidigungsanforderungen sowie in der Verwaltungspraxis gewisse Handhabungsunterschiede herausgebildet. Diese Unterschiede ihrerseits haben aus der Sicht des Berufsstandes der Sprachmittler zu als unnötig empfundenen Unklarheiten und Verkomplizierungen beim Erwerb der allgemeinen Beeidigung geführt.

Konkret bewirkt die besagte Regelungsvielfalt, dass Sprachmittler, die sich für eine Sprache allgemein vereidigen lassen möchten, jedenfalls dann, wenn sie nahe der Grenze zu einem anderen Bundesland ansässig sind, häufig zunächst eine aufwändige Recherche hinsichtlich der maßgeblichen Vereidigungsvoraussetzungen durchführen. Je nach dem konkreten Rechercheergebnis wird dann nicht selten das eine oder andere Bundesland für den Antrag auf allgemeine Vereidigung bevorzugt. Manche sprechen in diesem Zusammenhang sogar schon von einem gewissen „Vereidigungstourismus“.

Über den Aspekt einer regulatorischen Vereinheitlichung hinaus stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Neuerungen oder Abweichungen das GDolmG von dem bisher üblichen Regelungskanon vorsieht. Eine Besonderheit und Einschränkung der geplanten Neuregelung liegt nun darin, dass das GDolmG nur für Dolmetscher gelten soll, die „zur Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen zuzuziehen sind“, vgl. § 1 GDolmG. Nicht vom Anwendungsbereich umfasst wären sonstige im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher, also etwa Dolmetscher, die für die Polizei oder Staatsanwaltschaft oder bei Behörden oder vor dem Notar dolmetschen. Auch die Beeidigung der schriftlich arbeitenden Übersetzer ist nicht umfasst.

Andererseits ist festzustellen, dass in § 1 GDolmG nicht nur von Verhandlungen vor Strafgerichten die Rede ist. Offenbar sollen auch die vor anderen Gerichten tätigen Dolmetscher erfasst werden, ohne dass das BMJV diese Zielvorgabe jedoch in den Motiven seines Referentenentwurfs formuliert hätte. Ausgangspunkt des Gesetzesvorhabens ist ja ausdrücklich eine gewünschte Modernisierung des Strafverfahrens.

... wir sind in der



Ansonsten regelt das GDolmG im Wesentlichen das Verfahren der allgemeinen Beeidigung mit den zu erwartenden Einzelvorschriften zur Zuständigkeit, zur Antragsstellung, zum Nachweis der Erfüllung von Beeidigungsvoraussetzungen und zu sonstigen, in diesen engeren Kontext passenden Sachfragen.

Auffällig ist schließlich, dass das GDolmG seinem Wortlaut nach die bereits heute geltende, vielfache landesrechtliche Anforderung ausreichender Kenntnisse der deutschen Rechtssprache, vgl. hierzu exemplarisch die **Anlage 1** – Informationsblatt der schleswig-holsteinischen Justiz „Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer“, Seite 2, dort linke Spalte unter Nr. 2, nicht stellt. Damit bleibt das GDolmG jedenfalls in diesem Punkt hinter dem bisher üblichen Standard zurück.

### 3.2 Messung des GDolmG an den formulierten Zielen des Gesetzgebers

#### 3.2.1 Vorbemerkung

Der Gesetzgeber möchte mit dem GDolmG nach eigener Angabe das Ziel erreichen, gerichtliche Strafverfahren zu beschleunigen und zu verbessern. Damit dies gelingt, muss in den hier relevanten Verfahren mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung ganz besonders auf reibungslose Abläufe und auf eine gute Zusammenarbeit zwischen der Justiz einerseits und den Dolmetschern andererseits geachtet werden. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Dolmetscher voll in seiner sprachmittlerischen Rolle aufgehen und zum quasi unsichtbaren Sprachrohr des jeweils sprechenden Verfahrensbeteiligten werden.

Praktisch gesehen geht es vor allem darum, von vornherein eine möglichst optimale Kommunikationssituation herzustellen, die es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens frei und ungehindert zu kommunizieren. Ein leistungsfähiger Kommunikationsrahmen im sprachmittlerischen Sinne hängt jedoch neben naheliegenden äußeren Gegebenheiten wie räumlichen Verhältnissen, der Akustik und sonstigen Rahmenbedingungen zuvörderst von der Person des Sprachmittlers und seinen Fähigkeiten ab. Da jeder einzelne Redebeitrag vom Dolmetscher in die eine oder andere Sprachrichtung übertragen werden muss, kommt dem Dolmetscher jedenfalls in kommunikativer Hinsicht eine zentrale Rolle und eine besondere Verantwortung zu.

Um dieser Rolle gerade in einem Kontext mit mehreren Verfahrensbeteiligten und in einem originär rechtlichen Rahmen mit sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht anspruchsvollen Kommunikationsinhalten gerecht werden zu können, bedarf es einer umfassenden und hohen Fachkompetenz. Diese Fachkompetenz liegt nicht allein darin, im Deutschen und in einer weiteren Sprache über sehr gute allgemeine Kenntnisse, d. h. über linguistische Kompetenz zu verfügen. Tatsächlich muss der herangezogene Dolmetscher über ein ganzes Bündel von Einzelkompetenzen aus verschiedenen Bereichen verfügen (vgl. nachfolgend 3.2.2.), um auf dem erforderlichen professionellen Niveau dolmetschen zu können.

Hervorzuheben ist hier insbesondere die Dolmetschkompetenz im engeren Sinne, d. h. die Fähigkeit, Sprachinhalte in der erforderlichen Geschwindigkeit und Flüssigkeit vollständig und inhaltlich richtig von der Ausgangs- in die Zielsprache zu übertragen. Der Dolmetscher muss in der Lage sein, die Kommunikationssituation in ihren verschiedenen Facetten sofort global zu erfassen, und er muss über das notwendige „handwerkliche“ Rüstzeug verfügen, um je nach Bedarf und Situation simultan oder konsekutiv (auch alternierend) zu dolmetschen, vom Blatt zu übersetzen, in das Flüsterdolmetschen überzuwechseln und sich zum richtigen Zeitpunkt Notizen zu machen.

Die besagte Dolmetschkompetenz und andere Einzelkompetenzen (vgl. unten) werden mit dem Erlernen einer Fremdsprache nicht automatisch „nebenbei“ erworben, vielmehr bedarf es einer zielgerichteten, zeitaufwändigen und fundierten Ausbildung, um ein Dolmetscher zu werden, der tatsächlich auf professionellem Niveau und den berechtigten Erwartungen der Justiz entsprechend tätig sein kann. Daher existieren auch eigene mehrjährige Studiengänge für die Ausbildung zum professionellen Dolmetscher.

### 3.2.2 Kompetenzanforderungen an den „Gerichtsdolmetscher“ aus sachlich-professioneller Sicht

Das GDolmG legt in seinem § 3 Abs. 1 Nr. 6 als einziges und entscheidendes Kriterium der fachlichen Kompetenz eines „Gerichtsdolmetschers“ das Vorhandensein der „*erforderlichen Sprachkenntnisse*“ fest. Grundlage dieser Festlegung ist eine Orientierung an bisherigen landesrechtlichen Regelungen und, soweit ersichtlich, an den Eckpunkten der Bundesregierung (vgl. **Anlage 2** – Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 16.05.2019, BT-Drucksache 19/10388), dem *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen*.

Diese Herangehensweise des Gesetzgebers ist nach Auffassung des ADÜ Nord insofern bedauerlich und zu beanstanden, als sie von einem unzutreffenden, nämlich verengten und praxisfernen Verständnis der erforderlichen Fachkompetenz von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern ausgeht. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die erst kürzlich veröffentlichte Norm ISO 20228:2019-04 (vgl. **Anlage 3** – „*Dolmetschen im juristischen Bereich – Anforderungen*“) hinweisen, die von anerkannten Fachleuten und Sprachmittler-Berufsverbänden erarbeitet und von der Internationalen Organisation für Normung, der „International Organization for Standardization“ (ISO), publiziert wurde. Sie befasst sich spezifisch mit den hier in Rede stehenden, erforderlichen Kompetenzen von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern.

Wie der Ziffer 5 der besagten Norm auf den S. 7 bis 9 entnommen werden kann, muss der im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher über Kenntnisse der beteiligten Rechtssprachen, Kenntnisse der beteiligten Rechtssysteme (Gerichtbarkeit und Arbeitsweise der Justiz, grundlegende Kenntnisse der Rechtsgebiete, Verfahrensarten, Verfahrensbeteiligten und deren Aufgaben), linguistische Kompetenz (Sprachfertigkeit, Hör- und Leseverständnis auf Muttersprachlerniveau sowohl im Deutschen als auch in der Arbeitssprache), Dolmetschkompetenz im engeren Sinne (Beherrschung des Simultan-, Konsekutiv- und Flüsterdolmetschens, Stegreif-/Vom-Blatt-Übersetzens, Hilfstechiken wie die Notizentechnik), Dolmetschkompetenz im weiteren Sinne (korrektes Rollenverständnis, Wahrung der Neutralität und generell eines hohen berufsethischen Standards, Anpassungsfähigkeit an sehr unterschiedliche Kommunikationssituationen, schnelle Auffassungsgabe, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit, Durchhaltevermögen und Stressmanagement-Techniken), interkulturelle Kompetenz, interpersonelle Kompetenz und technische Kompetenz verfügen.

Bereits aus der obigen, detaillierteren Aufzählung der in der Norm ISO 20228 normierten Einzelfachkompetenzen ist ersichtlich, dass eine gesetzliche Beschränkung der berufsfachlichen Anforderungen an Dolmetscher auf „*erforderliche Sprachkenntnisse*“ in keiner Weise den rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des professionellen Dolmetschens im rechtlichen Bereich gerecht wird. Eine Person, die zwar über gute linguistische Kompetenz im Deutschen und in einer Arbeitssprache, nicht aber über die weiteren Kompetenzen der „*Rechtskenntnisse*“ im oben beschriebenen Sinne und über spezifische Dolmetschkompetenz verfügt, ist keinesfalls in der Lage, auf professionellem Niveau im rechtlichen Bereich zu dolmetschen. Man kann in diesem

... wir sind in der



Zusammenhang allenfalls von einem so genannten „Laiendolmetscher“ sprechen, der keinerlei praktische und rechtliche Gewähr dafür bietet, dass in einer Kommunikationssituation mit rechtllichem Einschlag durchgehend flüssig, inhaltlich und sprachlich korrekt sowie situationsangemessen verdolmetscht, d. h. ein rechtlich verlässliches Ergebnis der mündlichen Sprachübertragung erzielt wird.

Welche Risiken die Justiz mit dem Einsatz von „Laiensprachmittlern“ eingeht, wurde exemplarisch an einem Strafverfahren deutlich, das Ende des Jahres 2018 zum Gegenstand einer Medienberichterstattung wurde. Wie die FAKT-Redaktion des Mitteldeutschen Rundfunks am 11. Dezember 2018 unter dem Titel „Übersetzungsfehler im Gerichtssaal“ (Videobericht online abrufbar unter der URL: <http://mediathek.daserste.de/FAKT/%C3%9Cbersetzungsfehler-im-Gerichtssaal/Video?bcastId=310854&documentId=58529356>) berichtete, war es beim Landgericht Halle an der Saale zu einer „Justizpanne“ gekommen. In dem betreffenden Strafverfahren, das unter anderem gegen drei Angeklagte albanischer Herkunft wegen des Verdachts der Begehung von Drogendelikten geführt wurde, war im Ermittlungsverfahren eine völlig unzureichend qualifizierte Person ohne formalen sprachmittlerischen Abschluss als Sprachmittlerin für die Arbeitssprache Albanisch herangezogen worden. Im Zuge ihrer Übertragungen von Telefonüberwachungen ins Deutsche kam es zu erheblichen Fehlern, die einem später frei gesprochenen Beschuldigten mehrmonatige Untersuchungshaft einbrachten. Als die Verteidigung die Neuübertragung sämtlicher Telefonmitschnitte ins Deutsche beantragte, stand plötzlich eine Wiederholung der Hauptverhandlung zu Mehrkosten von ca. 100.000 EUR im Raum. Als Alternative blieb nur eine Teileinstellung des Verfahrens bei teilweisem Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch. Sicherlich zur Freude der betroffenen Angeklagten entschied sich das Gericht in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft dann für die letztere Variante.

Zurück zum GDolmG: Der weiter oben beschriebene Anforderungsmangel im § 3 Abs. 1 GDolmG wird auch nicht dadurch geheilt, dass in der Nr. 3 derselben Vorschrift die zusätzliche Anforderung der „Eignung“ aufgestellt wird. Abgesehen davon, dass dort gerade nicht von „fachlicher Eignung“ die Rede ist, ist das Kriterium der Eignung so vage, dass alles Mögliche in diesen Begriff hineingelesen werden kann. Denkbar wäre zum Beispiel, dass auf eine persönliche, gesundheitliche oder charakterliche Eignung Bezug genommen wird. Die Unbestimmtheit des Eignungsbegriffs bringt es mit sich, dass er, um überhaupt rechtlich haltbar als Kriterium verwendet werden zu können, jedenfalls für den Bereich der erforderlichen Kompetenzen eines Dolmetschers im rechtlichen Bereich nicht herhalten, sondern lediglich als „begleitendes Anforderungskriterium“ fungieren kann.

### 3.2.3 Kompetenzanforderungen an den „Gerichtsdolmetscher“ aus rechtlicher Sicht

Wie bei allen Gesetzesinitiativen ist dem Bundesgesetzgeber auch hinsichtlich des GDolmG ein gewisser Rechtsrahmen vorgegeben. Wegen der maßgeblichen rechtlichen Leitlinien wird hier auf die **Anlage 4 – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen** Bezug genommen. Zu diesem Rechtsrahmen gehören das nationale deutsche Verfassungsrecht einschließlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das Europarecht und das Völkerrecht.

Da eine umfassende rechtliche Analyse des GDolmG anhand aller denkbaren rechtlichen Maßstäbe im Rahmen des vorliegenden Positionspapiers nicht geleistet werden kann, soll hier wegen seiner besonderen Einschlägigkeit spezifisch auf die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (vgl. **Anlage 4 – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen**) eingegangen werden. Diese EU-Richtlinie (im Folgenden: Richtlinie) sieht in ihren Erwägungsgründen 5, 14 und 33 Folgendes vor: Sie geht von der unbedingten Achtung der in Bezug genommenen, wesentlichen Verfahrensgrundrechte aus, sie will die praktische Anwendung dieser Grundrechte erleichtern und dafür sorgen, dass diese Rechte, wie sie

in der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt werden, tatsächlich ausgeübt werden können.

Zwar dient die Richtlinie laut dem 9. Erwägungsgrund zunächst einmal „nur“ der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Diese Mindeststandards setzen jedoch bereits ein so hohes Kompetenzniveau der beteiligten Sprachmittler voraus, dass jederzeit ein faires Verfahren gewahrt sein muss und die verdächtigten bzw. beschuldigten Personen ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können.

Durch den im 29. Erwägungsgrund der Richtlinie niedergelegten Revisionsgedanken, wonach die Richtlinie im Lichte der gewonnenen praktischen Erfahrungen bewertet und gegebenenfalls zur Verbesserung der in ihr festgelegten Schutzbestimmungen geändert werden sollte, bekennt sich der Unionsgesetzgeber mit Blick auf in Strafverfahren erforderliche Sprachmittlung zum Konzept der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Qualitätssteigerung. Dies wird auch durch die Art. 2 Abs. 8, Art. 3 Abs. 9 und Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie belegt, die sich sämtlich mit der Sicherstellung und Förderung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen befassen.

Zudem ist hier auf den 32. Erwägungsgrund der Richtlinie einzugehen, der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, die in der Richtlinie definierten Mindestrechte durch weitergehende, ergänzende oder flankierende nationale Vorschriften auszuweiten, um auch in Situationen, die von der Richtlinie nicht ausdrücklich erfasst sind, ein höheres Schutzniveau zu bieten.

Damit verleiht der Unionsgesetzgeber seinem Anliegen Ausdruck, die Mitgliedstaaten mögen im Sinne der grundsätzlichen Ziele der Richtlinie in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet über das europarechtlich verpflichtend Geregelte hinaus tätig werden, um in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einem möglichst hohen Schutzniveau zu gelangen. Vereinfacht gesagt hat die Union den Mitgliedstaaten also einen Optimierungsauftrag hinsichtlich der Sicherstellung der Qualität von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in nationalen Strafverfahren aufgegeben.

Indem das GDolmG hinsichtlich der Kompetenzanforderungen lediglich auf die „*erforderlichen Sprachkenntnisse*“ abstellt, und die sonstigen, bereits oben ausführlich dargestellten Einzelfachkompetenzen außer Acht lässt, bleibt nun allerdings nicht nur der obige unionsrechtliche Qualitätssicherungsauftrag unberücksichtigt.

Nach Auffassung des ADÜ Nord verstößt das GDolmG sogar gegen den in der Richtlinie verbindlich definierten Mindeststandard einer „ausreichenden Qualität“ (vgl. § 2 Abs. 8 der Richtlinie), weil die vom Unionsgesetzgeber vorausgesetzten ausreichenden Kenntnisse der Rechtssprache, die im 31. Erwägungsgrund der Richtlinie mit der Formulierung „*auf dem Gebiet der Rechtsterminologie kompetente Übersetzer und Dolmetscher*“ ausdrückliche Erwähnung finden, im GDolmG gerade kein Element der vorgeschriebenen Kompetenzanforderungen sind.

### 3.2.4 Zwischenergebnis

Nach dem oben Ausgeführten ist aus Sicht des ADÜ Nord festzuhalten, dass das GDolmG international normierte und fachlich anerkannte Kompetenzanforderungen für das Dolmetschen im rechtlichen Bereich leider nicht hinreichend berücksichtigt. Auch fehlt es dem GDolmG an Regelungen, die eine konkrete Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben betreffend die Qualitätssicherung von Dolmetschleistungen in nationalen Strafverfahren erkennen lassen.

Damit ist das GDolmG bedauerlicherweise nicht nur nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, „Strafverfahren (hier mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung) zu beschleunigen und

zu verbessern“. Vielmehr steht aus Sicht des ADÜ Nord im Falle der Verabschiedung des GDolmG sogar zu befürchten, dass von ihm eine bundesweit schädliche Wirkung ausgehen wird. Diese bestünde darin, dass bisher landesrechtlich normierte Kompetenzanforderungen in mindestens einem Punkt, den Kenntnissen der Rechtssprache, abgesenkt würden. Eine nachhaltige Verschlechterung der Qualität von Dolmetschleistungen vor Gericht und in anderen Bereichen der Rechtspraxis wäre nach unserer Auffassung die Folge.

Hierzu darf es nach Ansicht des ADÜ Nord im Interesse der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit von rechtlichen Verfahren und zum Schutz der Verfahrensgrundrechte der maßgeblichen Betroffenen nicht kommen. Auch den Interessen der im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittler liefe eine solche Entwicklung zuwider. Deshalb möchte der ADÜ Nord einer Verabschiedung des GDolmG mit seinem derzeitigen Inhalt hiermit entgegenzutreten.

Aufgrund der oben beschriebenen, grundsätzlichen Schwächen des GDolmG kann eine lediglich punktuelle Überarbeitung seiner vorhandenen Vorschriften nach hiesiger Ansicht nicht ausreichen, um das Gesetzesvorhaben zu retten. Der ADÜ Nord befürwortet daher eine grundlegende Neukonzeptionierung des Gesetzesvorhabens im Bereich der Reform des „Gerichtsdolmetschens“ und darüber hinaus.

#### **4. Die Problemlösung: Grundlegende Neukonzeptionierung des Gesetzgebungsvorhabens betreffend sprachmittlerische Leistungen**

Um das richtige Konzept für die dem Grunde nach richtigen Reformbestrebungen des Gesetzgebers betreffend Dolmetschleistungen zu finden, lohnt es sich, zunächst die Schwächen des bisherigen Ansatzes zu analysieren.

##### **4.1 Analyse des GDolmG in rechtspolitisch-konzeptioneller Hinsicht**

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem vorgelegten GDolmG den konzeptionellen Ansatz, die tatsächlich vorhandenen Qualitätsprobleme des Dolmetschens in gerichtlichen Strafverfahren allein durch bundeseinheitliche und wie festgestellt inhaltlich unzureichende Beeidigungsstandards in den Griff zu bekommen.

Dieser Ansatz ist vor allem deshalb nicht zielführend, weil er auf einer sehr oberflächlichen Analyse der Problemlage basiert, nämlich letztlich der Fehlvorstellung, bereits eine bundesweite Vereinheitlichung von veralteten und inhaltlich nicht ausreichend überdachten Beeidigungsvoraussetzungen könnte erhebliche qualitative Verbesserungen auslösen.

Es wird nicht bedacht, dass das Gerichtsdolmetschen nur einen – wenn auch wichtigen – Ausschnitt des Dolmetschens im rechtlichen Bereich darstellt und dass eine sehr punktuelle und zudem eher ins Formelle gehende gesetzliche Neuregelung in qualitativer Hinsicht keine erhebliche Tiefen- und Breitenwirkung entfalten kann. Das GDolmG ist mit seinen wenigen und unzureichenden Regelungen für nicht mehr als das Kurieren von Symptomen geeignet, weshalb man von ihm auch keine „Heilung von echten Übeln“ erwarten darf.

Nicht nur ist die aus hiesiger Sicht künstliche thematische Beschränkung des GDolmG auf das Gerichtsdolmetschen inkompatibel mit der Existenz von vorgeschalteten Ermittlungsverfahren, in denen gegebenenfalls ebenfalls gedolmetscht werden muss und im Wesentlichen dieselben Verfahrensgarantien/-rechte wie im Hauptverfahren gelten. Denn hier stellt sich unmittelbar die Frage, ob beim Dolmetschen für die Polizei und Staatsanwaltschaft andere Standards als bei Gericht gelten sollen. Auch liegt eine weitere offensichtliche Schwäche des GDolmG in der Ausklammerung

des schriftlichen Übersetzens für die Justiz bzw. der Tätigkeit von Übersetzern, die in der Richtlinie 2010/64/EU stets in einem Atemzug mit den Dolmetschern erwähnt und behandelt werden.

#### 4.2 Entwicklung eines innovativen konzeptionellen Ansatzes

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Gesetzgeber, wenn er seinem erklärten Ziel einer Effektivierung von Strafverfahren auch in Verfahren mit erforderlicher Dolmetscherbeteiligung treu bleiben will, zuallererst ein Bekenntnis zur Qualität abzugeben haben wird. Außerdem sollte er das Verhältnis von Justiz einerseits und heranzuziehenden Sprachmittlern andererseits genauer analysieren und strukturelle Eigenheiten dieses Verhältnisses bei seinen Reformbemühungen berücksichtigen.

Wer die Dolmetschleistungen in der Hauptverhandlung und anderen gerichtlichen Verfahren verbessern will, der muss sich bewusst sein, dass das Dolmetschen im rechtlichen Bereich eine komplexe und daher in mehrfacher Hinsicht sehr anspruchsvolle Tätigkeit ist. Auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 (vgl. S. 3) wird hier Bezug genommen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Möglichkeit der Erbringung professioneller Dolmetschleistungen auch von äußeren und strukturellen Rahmenbedingungen beeinflusst wird.

Eine gesetzliche Neuregelung sollte daher zum Ziel haben, hohe Kompetenzanforderungen an die im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetscher verbindlich zu normieren. Außerdem wäre es sehr hilfreich, wenn geeignete gesetzgeberische Maßnahmen getroffen würden, um strukturelle und praktische Erschwernisse für gutes Dolmetschen zu beseitigen.

Von welchen Hindernissen und Schwierigkeiten ist hier die Rede?

Das Verhältnis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten einerseits und Sprachmittlern andererseits ist strukturell durch eine Distanz geprägt, nämlich dadurch, dass Dolmetscher und Übersetzer (jedenfalls im nationalstaatlichen Rahmen) in der Regel freiberuflich tätig sind und anlassbezogen von staatlichen Stellen herangezogen werden. Das wesentliche Band zwischen Staat und Sprachmittlern besteht in der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung als Sprachmittler für eine bestimmte Sprache.

Bis auf rudimentäre Kommunikationskanäle (z. B. die Geschäftsstelle der Gerichte) und gewisse infrastrukturelle Vorkehrungen (u. a. digitale und analoge Dolmetscherverzeichnisse) fehlt es an jeglicher organisatorischer Anbindung der Sprachmittler an die betreffenden staatlichen Stellen und damit an einer institutionalisierten und fruchtbaren Kommunikation zwischen dem Staat als „Kunden“ und den SprachmittlerInnen als „Anbietern“ darüber, welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, um zu guten sprachmittlerischen Leistungen z. B. bei der Polizei und vor Gericht zu gelangen.

Diese organisatorische Nichteinbindung der allgemein vereidigten Sprachmittler in den Justizapparat und der nur anlassbezogene Kontakt zwischen den Sprachmittlern und der Justiz verursachen notwendig ein latentes Informationsdefizit über die aktuelle Tätigkeit, die Abläufe, die Notwendigkeiten und berufsbezogenen Bedürfnisse der jeweils anderen Seite sowie einen höheren Abstimmungsbedarf als bei einer engen laufenden Zusammenarbeit wie etwa im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

Als wichtige Praxisbereiche, in denen sich konkrete Defizite und Probleme in der Zusammenarbeit zeigen, sollen hier schlagwortartig folgende genannt werden:

... wir sind in der



(1) Die bedarfsgenaue Auswahl von Dolmetschern und effiziente Vergabe von Dolmetschaufträgen: Bisher eng begrenzte, d. h. nur rudimentäre Anbieterinformationen und Profildaten im öffentlichen Dolmetscherverzeichnis [www.justizdolmetscher.de](http://www.justizdolmetscher.de) stehen einer bedarfsgerechtesten Auswahlentscheidung von Polizei und Justiz tendenziell entgegen.

(2) Die Abwicklung von Dolmetschaufträgen nach Heranziehung bzw. Auftragserteilung:

- die abgelehnte bzw. zögerliche Bereitstellungen von zentralen Verfahrensdokumenten (im Sinne der Richtlinie 2010/64/EU) an die Dolmetscher vor dem Verhandlungs-/Dolmetschtermin;
- vielfach unzureichendes Bewusstsein staatlicher Funktionsträger, wie anspruchsvoll professionelle Sprachmittlung im juristischen Bereich sowohl inhaltlich als auch äußerlich ist;
- unzureichendes Problembewusstsein staatlicher Funktionsträger, wie negativ sich schlechte Rahmenbedingungen auf die Erbringung der tatsächlich verfahrensesenziellen Dolmetschleistungen auswirken können;
- justizseitige Ineffizienzen bei der Abrechnung von Dolmetschaufträgen, die zu administrativem Mehraufwand und Frustrationen bei Dolmetschern führen;
- monopolgestützte staatliche Verwendung von wirtschaftlich nachteilhaften Rahmenverträgen nach § 14 JVEG.

Für diese und andere Fälle von praktischen Leistungshindernissen existieren bisher keine nennenswerten Strukturen und Vorkehrungen, die einer nachhaltigen Verbesserung der Zusammenarbeit von Sprachmittlern und Justiz dienlich wären. Auch gibt es keinerlei Verfahrensvorschriften, die dem herangezogenen Dolmetscher subjektive Verfahrensrechte einräumen, mit deren Hilfe er von sich aus zur Sicherstellung von guter Dolmetschqualität beitragen könnte.

Die obigen Faktoren zusammen genommen erschweren die Zusammenarbeit und die Leistungserbringung der Sprachmittler gegenüber dem Staat in vielfältiger Hinsicht. Sie führen zu einer vergleichsweise schwachen Stellung des Sprachmittlers im rechtlichen Verfahren, die der Qualität von Dolmetschleistungen abträglich ist.

Der Gesetzgeber sollte daher auch die Rechtsstellung der Sprachmittler in rechtlichen Verfahren mit Dolmetschbedarf in den Blick nehmen und über die Einführung von Verfahrensvorschriften nachdenken, die geeignet wären, die Stellung des Sprachmittlers in solchen Verfahren mit dem Ziel der Sicherstellung guter Dolmetschqualität zu stärken.

Da Dolmetschleistungen gerade in Strafverfahren ggf. sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren zu erbringen sind, genügt es nach Auffassung des ADÜ Nord allerdings auch nicht, sich auf Reformen im Gerichtsbereich zu beschränken. Der Gesetzgeber sollte das gesamte Dolmetschen im rechtlichen Bereich in seine Qualitätssicherungsüberlegungen einbeziehen, wie es auch die oben erwähnte Norm ISO 20228 tut.

Unter Ziffer 7.2 befasst sich diese Norm konkret mit den äußeren Arbeitsbedingungen, auf deren Einhaltung Justiz-, Polizei- und Behördendolmetscher zu achten haben, um ihre Dolmetschleistungen in der geforderten professionellen Qualität erbringen können. Jedoch ist es nun nicht primär Aufgabe der Sprachmittler, für gute äußere Rahmenbedingungen zu sorgen, sondern die Aufgabe des Staates als dem maßgeblichen Auftraggeber und Bestimmer über das Umfeld der Leistungserbringung.

Um zu einer alle rechtlichen Verfahren und alle Verfahrensstadien abdeckenden Situationsverbesserung zu gelangen, sollte der Gesetzgeber neben der Einführung von innovativen Verfahrensvorschriften die Schaffung eines eigenen Berufsrechts für die im rechtlichen Bereich

tätigen Sprachmittler in Betracht ziehen. Ein solches Berufsrecht müsste die berufliche Stellung dieser Sprachmittler nachhaltig aufwerten und schützen.

In diesem Sinne erscheinen dem ADÜ Nord konkret folgende Neuerungen und Regelungen angezeigt:

(a) die Verabschiedung eines „Rechtsdolmetschergesetzes“, das die Stellung, die erforderlichen Kompetenzen, die Bestellung, die allgemeine Vereidigung, die Pflichten und Rechte von im rechtlichen Bereich tätigen Sprachmittlern, darunter insbesondere Justiz-, Polizei- und Behördendolmetschern, regelt (vgl. **Anlage 5** – Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes);

(b) Darin: Schaffung der nicht nur ordnungswidrigkeitenrechtlich, sondern auch strafrechtlich (vgl. § 132a Abs. 1 Nr. 2 o. 3 StGB) – geschützten Berufsbezeichnung „öffentlich bestellter Rechtsdolmetscher“ bzw. „öffentlich bestellter Rechtsübersetzer“;

(c) „Rechtsdolmetscher“ und „Rechtsübersetzer“ sind aus hiesiger Sicht nicht nur „Gerichts- und Behördenhelfer“, sondern sie sollten aufgrund ihrer verfahrensesenziellen sprachmittlerischen Leistungen zu „unabhängigen Hilfsorganen der Rechtspflege“ aufgewertet werden;

(d) die gesetzliche Festlegung der internationalen Norm ISO 20228:2019-04 als dem maßgeblichen Qualifikationsstandard für im rechtlichen Bereich tätige Dolmetscher und Übersetzer, und zwar durch die Aufnahme dieser Norm in das o. g. Rechtsdolmetschergesetz und, soweit erforderlich, auch in die einschlägigen deutschen Verfahrensgesetze;

(e) die Einführung eines verfahrensrechtlich verankerten Rechts des Rechtsdolmetschers auf Erteilung eines förmlichen Hinweises auf etwa bestehende Erschwernisse oder Hindernisse für die Erbringung qualitativ ausreichender Dolmetschleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 und 8 der Richtlinie 2010/64/EU sowie Anspruch auf die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen (Hinweis- und Abhilferecht);

(f) die Einführung eines verfahrensrechtlich verankerten Rechtsanspruchs des Rechtsdolmetschers auf rechtzeitige Bereitstellung der wesentlichen Verfahrensunterlagen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU vor dem Dolmetsch-/Gerichtstermin, zu dem er herangezogen wird (Unterlagenbereitstellungsanspruch);

(g) die Statuierung einer jedenfalls grundsätzlichen Verpflichtung des Staates, d. h. insbesondere der Justiz, Polizei und sonstigen Behörden, in rechtlichen Verfahren ausschließlich öffentlich bestellte Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer heranzuziehen und zu beauftragen.

(h) die Schaffung der Position eines in Vollzeit angestellten „Sprachmittlungsreferenten“ in den Landesjustizverwaltungen bzw. Rechtspflegeministerien. Bei dem Sprachmittlungsreferenten müsste es sich um einen förmlich ausgebildeten Sprachmittler und öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher oder Rechtsübersetzer im o. g. Sinne handeln. Der Sprachmittlungsreferent hätte die Aufgabe, die Gerichte und Staatsanwaltschaften fachlich bei der Verbesserung des Beschaffungswesens hinsichtlich sprachmittlerischer Leistungen im Sinne der obigen europarechtlichen Vorgaben zu unterstützen. Als solcher hätte er insbesondere beratende Funktion, und er würde zudem ähnlich einem „Verbindungsoffizier“ den Kontakt zur Berufsgruppe der öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer halten. Er könnte ggf. auch als Beschwerdestelle (Ombudsmann) in Problemfällen der Zusammenarbeit fungieren.

## 5. Bewertung der aktuellen Dolmetschpraxis in der Rechtspflege durch die Justiz

Ausweislich des als **Anlage 6** beigefügten Positionspapiers des nunmehrigen Richters am Bundesgerichtshof Marc Wenske wird die Thematik einer nachhaltigen Qualitätssicherung der Sprachmittlung in der Rechtspflege auch von der Justiz seit geraumer Zeit intensiv diskutiert. Die Justiz gelangt ebenfalls zu der Bewertung, dass taugliche Qualitätsstandards bundesgesetzlich festgelegt und möglichst auch weitere qualitätssteigernde Maßnahmen ergriffen werden sollten. Zur Vermeidung von Wiederholungen erlauben wir uns, hier vollinhaltlich auf die sehr erhellenden und überzeugenden Ausführungen des BGH-Richters Marc Wenske Bezug zu nehmen.

## 6. Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes (als Ersatz für das GDolmG)

Nach alledem legt der ADÜ Nord hiermit als **Anlage 5** auch den beigefügten Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes vor. Wir bitten um Verständnis dafür, dass es uns auf Grund der vergleichsweise kurzen Stellungnahmefrist und unter Berücksichtigung der uns als einem ehrenamtlich arbeitenden Berufsverband zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich war, einen bis in allerletzte Details ausgearbeiteten Gesetzesentwurf vorzulegen. Wir möchten unseren Entwurf daher als eine beispielhafte Konkretisierung unserer Anregungen und Verbesserungsvorschläge verstanden wissen. Er soll insbesondere verdeutlichen, dass wir mit unseren Reformideen einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der neben spezifischen qualitätsbezogenen Anforderungen auch strukturelle, berufs- und verfahrensrechtliche Aspekte berücksichtigt.

## 7. Schlussbemerkung

Wir sind uns dessen bewusst, dass wir mit dem vorliegenden Positionspapier weitreichende und ins ordnungspolitische gehende Reformvorschläge unterbreiten. Wir tun dies in der festen Überzeugung, dass nicht nur vielfältiger konkreter Handlungsbedarf besteht, sondern dass wir mit den angeregten Regelungen und Strukturmaßnahmen eine Problemlösung anbieten, die sehr nachhaltige Verbesserungen nicht nur für das Dolmetschen in Strafverfahren, sondern ganz grundsätzlich im Verhältnis der relevanten staatlichen Stellen zu den herangezogenen Sprachmittlern bewirken kann. Durch die beschriebene innovative Herangehensweise könnte unseres Erachtens eine echte Win-Win-Situation geschaffen werden.

Als Beleg für die Richtigkeit unserer Analyse und Lösungsansätze kann sicherlich die Praxis des Einsatzes von Sprachmittlern bei europäischen Gerichten, etwa beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg sowie bei sonstigen internationalen Gerichten wie etwa dem in Hamburg ansässigen Seegerichtshof (ITLOS) dienen. Auch bei diesen Gerichten kommen (meist neben fest angestellten Dolmetschern und Übersetzern) freiberufliche Sprachmittler zum Einsatz, die dort allerdings ein vorbereitetes Umfeld der Vielsprachigkeit sowie besonders gute Arbeitsbedingungen vorfinden. Das Ergebnis der dort getätigten materiellen und immateriellen Investitionen in die Zusammenarbeit von Juristen und Sprachmittlern ist eine deutlich sichtbare vorbildliche Versorgung der besagten Gerichte mit hervorragenden Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Letztere erleichtern den bei Gericht arbeitenden Juristen buchstäblich und in ganz erheblicher Weise das (Arbeits-)Leben. In mündlichen Verhandlungen werden dort selbst komplexeste rechtliche Inhalte wie etwa anspruchsvolle Auslegungsfragen über Stunden simultan für die sprachunkundigen Verfahrensbeteiligten und Zuhörer im Publikum verdolmetscht, wobei die auch in der Rechtssache gut vorbereiteten Dolmetscherinnen und Dolmetscher bei Bedarf abwechselnd und nahtlos aneinander anschließend tätig werden. Probleme mit minderwertigen sprachmittlerischen Leistungen sind dort praktisch unbekannt, sodass die Verfahren vor diesen Gerichten jedenfalls in praktischer Hinsicht äußerst reibungslos, effizient und zügig durchgeführt werden können.

... wir sind in der



Auch wenn uns bewusst ist, dass gleichartige Investitionen des deutschen Staates in die eigene Rechtspflege nicht ohne Weiteres zu erwarten sind, können aus den dort vorherrschenden Verhältnissen unseres Erachtens doch sehr wertvolle praktische Erkenntnisse für Reformbemühungen auf nationaler Ebene gewonnen werden. Eine wesentliche Lehre für die nationalen Gesetzgeber besteht darin, dass sich jegliche Investitionen in eine engere und bessere Zusammenarbeit von Juristen und Sprachmittlern unmittelbar in Gestalt von substantiellen Qualitätssteigerungen insbesondere bei den Dolmetschleistungen auszahlen. Wir hoffen daher sehr, dass der Bundesgesetzgeber die mit dem Gesetzesvorhaben des Strafverfahrensmodernisierungsgesetzes eröffnete Gelegenheit einer nachhaltigen Reform im obigen Sinne konsequent nutzen wird.

  
Jörg Schmidt  
1. Vorsitzender des ADÜ Nord e. V.

... wir sind in der



# Voraussetzungen und Nachweise für die allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Dolmetscher und/oder Ermächtigung zur Übersetzerin und zum Übersetzer

	Dolmetscherin und Dolmetscher	Übersetzerin und Übersetzer
<b>fachliche Eignung</b>	<p><b><u>1. Sprachkenntnisse</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Nachweis, dass Sie eine staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung absolviert haben <b><u>ODER</u></b></li> <li>• eine <b>vergleichbare Eignung</b> besitzen. Im Rahmen der vergleichbaren Eignung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kann die fachliche Eignung grundsätzlich in den Fällen bejaht werden, in denen der Antragsteller/die Antragstellerin die allgemeine Hochschulreife im Ausland erlangt und in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert hat oder umgekehrt.</li> <li>▪ Der Nachweis zur Sprachübertragung für die deutsche Sprache wird auch durch ein Zertifikat erbracht, welches die Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens bescheinigt.</li> <li>▪ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann auch durch den Nachweis einer <b>mindestens fünfjährigen unbeanstandeten berufsmäßigen Tätigkeit</b> als Dolmetscher/in geführt werden.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Unbeanstandet</b> setzt u.a. voraus, dass die erbrachten Leistungen überprüft worden sind oder zumindest überprüft werden konnten. <b>Berufsmäßig</b> meint in diesem Zusammenhang eine auf Dauer und auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit in einem nicht</p>	<p><b><u>1. Sprachkenntnisse</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Nachweis, dass Sie eine staatlich anerkannte Übersetzerprüfung absolviert haben <b><u>ODER</u></b></li> <li>• eine <b>vergleichbare Eignung</b> besitzen. Im Rahmen der vergleichbaren Eignung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kann die fachliche Eignung grundsätzlich in den Fällen bejaht werden, in denen der Antragsteller/die Antragstellerin die allgemeine Hochschulreife im Ausland erlangt und in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert hat oder umgekehrt.</li> <li>▪ Der Nachweis zur Sprachübertragung für die deutsche Sprache wird auch durch ein Zertifikat erbracht, welches die Kompetenzstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens bescheinigt.</li> <li>▪ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann auch durch den Nachweis einer <b>mindestens fünfjährigen unbeanstandeten berufsmäßigen Tätigkeit</b> als Übersetzer/in geführt werden.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Unbeanstandet</b> setzt u.a. voraus, dass die erbrachten Leistungen überprüft worden sind oder zumindest überprüft werden konnten. <b>Berufsmäßig</b> meint in diesem Zusammenhang eine auf Dauer und auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit in einem nicht</p>

	<p>unerheblichen Umfang. Der Nachweis ist durch aussagekräftige (Arbeits-)Zeugnisse zu führen.</p> <p><b><u>2. Sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache</u></b></p> <p>Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache ist auf verschiedenen Wegen möglich: Anerkannt sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Zertifikat "Dolmetschen für Gerichte und Behörden" der Hochschulen Magdeburg/Stendal oder Hamburg; das Hochschulzertifikat – Fachkundenachweis Deutsche Rechtssprache der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Rechtssprachezertifikate, welche Sie im Internet unter den folgen Einträgen finden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="http://www.hfwu.de/weiterbildung/kurse">http://www.hfwu.de/weiterbildung/kurse</a></li> <li>○ <a href="http://www.rechtssprache.biz">www.rechtssprache.biz</a></li> </ul> </li> <li>▪ die Vorlage eines Leistungsnachweises in den universitären Lehrfächern „Strafrecht“, „öffentliches Recht“ und „Zivilrecht“.</li> </ul>	<p>unerheblichen Umfang. Der Nachweis ist durch aussagekräftige (Arbeits-)Zeugnisse zu führen.</p> <p><b><u>2. Sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache</u></b></p> <p>Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Rechtssprache ist auf verschiedenen Wegen möglich: Anerkannt sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Zertifikat "Dolmetschen für Gerichte und Behörden" der Hochschulen Magdeburg/Stendal oder Hamburg; das Hochschulzertifikat – Fachkundenachweis Deutsche Rechtssprache der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Rechtssprachezertifikate, welche Sie im Internet unter den folgen Einträgen finden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <a href="http://www.hfwu.de/weiterbildung/kurse">http://www.hfwu.de/weiterbildung/kurse</a></li> <li>○ <a href="http://www.rechtssprache.biz">www.rechtssprache.biz</a></li> </ul> </li> <li>▪ die Vorlage eines Leistungsnachweises in den universitären Lehrfächern „Strafrecht“, „öffentliches Recht“ und „Zivilrecht“.</li> </ul>
<p><b>persönliche Eignung</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG,</li> <li>2. Erklärungen nach § 3 Abs. 2 Nr.1 und 3 JustizDolmG (<b>siehe Antragsformular</b>),</li> <li>3. aktuelle Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben (z.B. Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung).</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG,</li> <li>2. Erklärungen nach § 3 Abs. 2 Nr.1 und 3 JustizDolmG (<b>siehe Antragsformular</b>),</li> <li>3. aktuelle Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass Sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben (z.B. Verdienstbescheinigungen, Steuerbescheid, Gewinn- und Verlustrechnung).</li> </ol>
	<p>unterschiedener Lebenslauf</p>	<p>unterschiedener Lebenslauf</p>

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Eckpunkte zur Modernisierung des Strafverfahrens

#### 1. Bündelung der Nebenklagevertretung

Die Bündelung der Nebenklagevertretung soll zum einen die wirksame und nachhaltige Wahrnehmung der Opferinteressen in der Hauptverhandlung ermöglichen. Zum anderen sollen Verfahrensverzögerungen vermieden und die „Waffengleichheit“ als konstituierendes Element einer fairen Verfahrensführung sichergestellt werden.

Die Regelungsziele sollen durch die Änderung der Vorschriften zur Bestellung eines Beistands bzw. über die Prozesskostenhilfe gemäß § 397a der Strafprozessordnung (StPO) erreicht werden.

##### Inhalt der Regelung:

1. Das Gericht soll nach der Neuregelung mehreren Nebenklägern, die gleichgerichtete Interessen verfolgen, nur einen Nebenklagevertreter (Mehrfachvertretung) beordnen können.
2. Bei seiner Ermessensentscheidung bildet das Gericht Gruppen von Nebenklägern anhand einer Abwägung zwischen den Verfahrensrechten des Angeklagten einerseits und der Nebenklage andererseits bei Berücksichtigung verschiedener Interessen und von Verfahrensdauer und -effizienz. Gleichgerichtete Interessen sollen dabei in der Regel in den Fällen des § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner einer getöteten Person) anzunehmen sein. In der Gesetzesbegründung soll klargestellt werden, dass die Aufzählung nicht abschließend ist und gleichgerichtete Interessen auch bei den Angehörigen mehrerer Opfer von Terroranschlägen oder Großschadensereignissen gegeben sein können.
3. Die Neufassung soll auch eine Regelung zur Kostentragung enthalten. Es soll sichergestellt werden, dass der Angeklagte im Fall seiner Verurteilung die Kosten zu tragen hat, die durch die Tätigkeit eines Nebenklägervertreters entstanden sind, der im weiteren Verlauf nicht als Gruppenvertreter in der Hauptverhandlung beigeordnet worden ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung wird zu einer fiskalischen Entlastung der Länder führen, da die Anzahl der Beordnungen sinken wird. Zudem greift sie schonend in die bisherigen Rechte des Nebenklägers ein und belässt ihm die Möglichkeit, zusätzlich einen Individualbeistand seines Vertrauens auf eigene Kosten zu beauftragen. Weitere Einschränkungen der Nebenklagebefugnisse erscheinen aus diesem Grund nicht erforderlich.

**Änderungsbedarf:** Neu zu schaffender § 397b StPO („Mehrfachvertretung“).

#### 2. Ausweitung der Nebenklageberechtigung auf alle Vergewaltigungstatbestände

Die Beordnung eines Opferanwalts ist insbesondere in sämtlichen Vergewaltigungsfällen sachgerecht, und zwar auch, wenn keine Gewalt angewendet und auch nicht mit Gewalt gedroht wird, sondern ein Handeln gegen den erkennbaren Willen vorliegt.

## 9. Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher

Die Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sind in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die Anforderungen sowohl für die persönlichen als auch für die fachlichen Voraussetzungen unterscheiden sich erheblich. Die einheitlichen Standards müssen festgelegt werden. Dabei könnten hohe Standards durch ein auf Grund der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes neu zu erlassendes Gerichtsdolmetschergesetz festgelegt werden. Eine Abweichung der Länder von diesem Standard wäre dann nicht mehr möglich.

### Inhalt der Regelung:

1. Die Pflichten, denen ein Gerichtsdolmetscher nachkommen muss, namentlich die gewissenhafte und unparteiische Ausführung der Tätigkeit und Verschwiegenheit, sollen gesetzlich festgelegt werden.
2. Es soll ein bundeseinheitliches, öffentliches Verzeichnis aller beeidigten Dolmetscher geschaffen werden.
3. Die Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung der Dolmetscher und Übersetzer sowie deren persönlichen Voraussetzungen sollen festgelegt werden.
4. Schließlich sollen fachliche Standards im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 12. März 2004 über die Richtlinie zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und Gebärdendolmetscher/innen normiert werden.

**Änderungsbedarf:** Änderung des § 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie Schaffung eines Gerichtsdolmetschergesetzes, in dem die Voraussetzungen für die Beeidigung, die persönliche und fachliche Eignung der Dolmetscher geregelt werden.

## 10. Gesichtsverhüllung vor Gericht

Das Verbot einer Gesichtsverhüllung von Verfahrensbeteiligten in Gerichtsverhandlungen soll gesetzlich geregelt werden.

Es soll gesetzlich normiert werden, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen. Von dem gesetzlichen Verbot werden Ausnahmen für Fälle, in denen das Verbot zur Identitätsfeststellung oder zur Beurteilung des Aussageverhaltens nicht notwendig ist, sowie zum Schutz einzelner Personengruppen, wie zum Beispiel im Falle des Zeugenschutzes, zugelassen.

### Inhalt der Regelung:

Es soll ausdrücklich geregelt werden, dass ein Verbot für Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen besteht, ihr Gesicht ganz oder teilweise zu verhüllen. Über das Vorliegen einer gesetzlichen Ausnahme entscheidet das Gericht.

**Änderungsbedarf:** Änderung des § 176 GVG, der §§ 68 und 110b StPO und des § 10 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes

## 11. Informationsbefugnis für Bewährungshilfe/Führungsaufsicht

Im Anschluss an die mit der Reform im Jahr 2017 vorgenommene Änderung des § 481 StPO sollen weitere Klarstellungen erfolgen. Dies entspricht einem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. Juni 2018.

### Inhalt der Regelung:

1. Es soll klargestellt werden, dass neben den Bewährungshelfern auch Führungsaufsichtsstellen zu einer unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden befugt sind, wenn eine rechtzeitige Übermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht gewährleistet ist. Bislang werden nur die Bewährungshelfer ausdrücklich genannt.
2. Außerdem soll die Übermittlung zur Abwehr jeder Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erlaubt sein, eine „dringende“ Gefahr soll nicht mehr ausdrücklich gefordert, das Merkmal „dringend“ also gestrichen werden.
3. Es wird eine eindeutige und umfassende gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit Polizei und anderen Verwaltungsbehörden im Rahmen runder Tische geschaffen.

---

---

## Interpreting services — Legal interpreting — Requirements

*Services d'interprétation — Interprétation juridique et judiciaire —  
Exigences*





**COPYRIGHT PROTECTED DOCUMENT**

© ISO 2019

All rights reserved. Unless otherwise specified, or required in the context of its implementation, no part of this publication may be reproduced or utilized otherwise in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, or posting on the internet or an intranet, without prior written permission. Permission can be requested from either ISO at the address below or ISO's member body in the country of the requester.

ISO copyright office  
CP 401 • Ch. de Blandonnet 8  
CH-1214 Vernier, Geneva  
Phone: +41 22 749 01 11  
Fax: +41 22 749 09 47  
Email: [copyright@iso.org](mailto:copyright@iso.org)  
Website: [www.iso.org](http://www.iso.org)

Published in Switzerland

# Contents

Page

<b>Foreword</b> .....	<b>iv</b>
<b>Introduction</b> .....	<b>v</b>
<b>1 Scope</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Normative references</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Terms and definitions</b> .....	<b>1</b>
3.1 Terms related to interpreting — Modes of interpreting and persons involved.....	1
3.2 Terms related to language and qualifications.....	4
<b>4 Basic principles of legal interpreting</b> .....	<b>5</b>
4.1 General.....	5
4.2 Nature of legal interpreting.....	5
4.3 The work of legal interpreters.....	6
4.4 End-users of legal interpreting services.....	6
<b>5 Competences and qualifications of legal interpreters</b> .....	<b>7</b>
5.1 General.....	7
5.2 Domain competences related to legal interpreting.....	7
5.3 Linguistic competences.....	8
5.4 Interpreting competences.....	8
5.5 Intercultural competences.....	8
5.6 Interpersonal competences.....	8
5.7 Technical competences.....	9
5.8 Evidence of legal interpreting qualifications.....	9
5.9 Continuing training/education.....	9
5.10 Authorization as legal interpreter.....	9
<b>6 Settings with legal interpreting</b> .....	<b>10</b>
<b>7 Interpreting modes</b> .....	<b>10</b>
7.1 General.....	10
7.2 Working conditions.....	10
<b>Annex A (informative) Legal interpreting and legal interpreters — Non-exhaustive list of international and national documents</b> .....	<b>12</b>
<b>Annex B (informative) Examples of settings in which legal interpreting services are provided</b> .....	<b>15</b>
<b>Annex C (informative) Recommendations for interpreting mode</b> .....	<b>18</b>
<b>Annex D (informative) Workflow — Legal interpreting assignments</b> .....	<b>20</b>
<b>Bibliography</b> .....	<b>22</b>

## Foreword

ISO (the International Organization for Standardization) is a worldwide federation of national standards bodies (ISO member bodies). The work of preparing International Standards is normally carried out through ISO technical committees. Each member body interested in a subject for which a technical committee has been established has the right to be represented on that committee. International organizations, governmental and non-governmental, in liaison with ISO, also take part in the work. ISO collaborates closely with the International Electrotechnical Commission (IEC) on all matters of electrotechnical standardization.

The procedures used to develop this document and those intended for its further maintenance are described in the ISO/IEC Directives, Part 1. In particular the different approval criteria needed for the different types of ISO documents should be noted. This document was drafted in accordance with the editorial rules of the ISO/IEC Directives, Part 2. [www.iso.org/directives](http://www.iso.org/directives).

Attention is drawn to the possibility that some of the elements of this document may be the subject of patent rights. ISO shall not be held responsible for identifying any or all such patent rights. Details of any patent rights identified during the development of the document will be in the Introduction and/or on the ISO list of patent declarations received. [www.iso.org/patents](http://www.iso.org/patents).

Any trade name used in this document is information given for the convenience of users and does not constitute an endorsement.

For an explanation on the voluntary nature of standards, the meaning of ISO specific terms and expressions related to conformity assessment, as well as information about ISO's adherence to the WTO principles in the Technical Barriers to Trade (TBT) see the following URL: Foreword — Supplementary information.

The committee responsible for this document is ISO/TC 37, *Terminology and other language and content resources*, Subcommittee SC 5, *Translation, interpreting and related technology*.

Any feedback or questions on this document should be directed to the user's national standards body. A complete listing of these bodies can be found at [www.iso.org/members.html](http://www.iso.org/members.html).

## Introduction

This document was developed in response to a worldwide and growing need to accommodate the interpreting needs of persons deprived of liberty, suspects, accused, defendants, plaintiffs, claimants, complainants, witnesses, victims, parties in different legal settings during spoken and signed communication as well as judicial stakeholders such as judges, lawyers, prosecutors, police officers, court administrative staff, notaries as well as private persons requiring interpreting services during communicative events related to the law.

The right to legal interpreting services has been enshrined in several international documents (see [Annex A](#)). Legal interpreting needs to be of a sufficiently high quality to ensure equal access to justice to all persons as well as fair trials.

Legal interpreting has become established as interpreting services provided by professional interpreters. There are various codes and standards (protocols) for specific settings (e.g. for the police or in court) but they vary from country to country, and there are no universally agreed rules or standards for the provision of legal interpreting services.

**NOTE** For the purposes of this document, a professional legal interpreter is an individual that meets the requirements of [Clause 5](#).

Legal interpreting is distinct from legal translation and involves the communication of spoken or signed messages in real time.

Standards of legal interpreting training and practice vary widely, and are subject to change with remarkable fluidity. In practice, current trends in several countries go in the direction of de-professionalism due to shortage of financial means, absence of specialized training and lack of awareness of the risks of using non-professional legal interpreters.



# Interpreting services — Legal interpreting — Requirements

## 1 Scope

This document establishes the basic principles and practices of legal interpreting services, and specifies the competences of legal interpreters. It also describes the various legal settings and provides recommendations for the corresponding interpreting modes.

It is applicable to all parties involved in facilitating communication between users of legal services using a spoken or signed language.

## 2 Normative references

The following documents are referred to in the text in such a way that some or all of their content constitutes requirements of this document. For dated references, only the edition cited applies. For undated references, the latest edition of the referenced document (including any amendments) applies.

ISO 20108, *Simultaneous interpreting — Quality and transmission of sound and image input — Requirements*

ISO 20109, *Simultaneous interpreting — Equipment — Requirements*

## 3 Terms and definitions

For the purposes of this document, the following terms and definitions apply.

ISO and IEC maintain terminological databases for use in standardization at the following addresses:

- ISO Online browsing platform: available at <http://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: available at <http://www.electropedia.org/>

### 3.1 Terms related to interpreting — Modes of interpreting and persons involved

#### 3.1.1

##### **interpret**

render spoken or signed information from a *source language* (3.2.5) to a *target language* (3.2.7) in spoken or signed form, conveying both the register and meaning of the *source language content* (3.2.6)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.1, modified - “in oral or signed form” is replaced with “in spoken or signed form”.]

#### 3.1.2

##### **interpreting interpretation**

rendering of spoken or signed information from a *source language* (3.2.5) to a *target language* (3.2.7) in spoken or signed form, conveying both the register and meaning of the *source language content* (3.2.6)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.2, modified - “in oral or signed form” is replaced with “in spoken or signed form”.]

**3.1.3**

**legal interpreting**

*interpreting* (3.1.2) at *communicative settings* (3.1.23) related to the law

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.3.4]

**3.1.4**

**interpreter**

person who *interprets* (3.1.1)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.3]

**3.1.5**

**legal interpreter**

*interpreter* (3.1.4) who is qualified to provide *legal interpreting* (3.1.3) services

Note 1 to entry: Legal interpreters can be required to be authorized by law.

**3.1.6**

**translate**

render *source language content* (3.2.6) into *target language content* (3.2.8) in written form

[SOURCE: ISO 17100:2015, 2.1.1]

**3.1.7**

**translation**

rendering *source language content* (3.2.6) into *target language content* (3.2.8) in written form

[SOURCE: ISO 17100:2015, 2.1.2, modified - “set of processes to render” replaced with “rendering”.]

**3.1.8**

**translation output**

result of *translation* (3.1.7)

**3.1.9**

**translator**

person who *translates* (3.1.6)

[SOURCE: ISO 17100:2015, 2.4.4]

**3.1.10**

**legal translator**

*translator* (3.1.9) who is qualified to provide *translation* (3.1.7) services related to the law

Note 1 to entry: Legal translators can be required to be authorized by law.

**3.1.11**

**speaker**

person addressing others, using either *spoken language* (3.2.3) or *sign language* (3.2.2)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.7]

**3.1.12**

**spoken language interpreting**

*interpreting* (3.1.2) between two *spoken languages* (3.2.3)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.8]

**3.1.13****sign language interpreting**  
**signed language interpreting**

*interpreting* (3.1.2) between two *sign languages* (3.2.2) or between a *sign language* (3.2.2) and a *spoken language* (3.2.3)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.9]

**3.1.14****mode**

established method for the delivery of *spoken language interpreting* (3.1.12) or *sign language interpreting* (3.1.13)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.11]

**3.1.15****consecutive interpreting**

*mode* (3.1.14) of *interpreting* (3.1.2) performed after the *speaker* (3.1.11) pauses

Note 1 to entry: *Interpreters* (3.1.4) can use special *note-taking* (3.1.19) techniques to help in rendering lengthy passages.

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.12]

**3.1.16****simultaneous interpreting**

*mode* (3.1.14) of *interpreting* (3.1.2) performed while a *speaker* (3.1.11) is still speaking or signing

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.13]

**3.1.17****chuchotage****whispered interpreting**

*simultaneous interpreting* (3.1.16) where the *interpreter* (3.1.4) speaks very quietly

Note 1 to entry: Chuchotage/whispered interpreting is used for smaller audiences of one, two or a maximum of three persons.

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.16, modified - Definition and Note 1 entry slightly reworded.]

**3.1.18****sight translation**

rendering written *source language content* (3.2.6) to the *target language* (3.2.7), in the form of *spoken language* (3.2.3) or *sign language* (3.2.2)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.14]

**3.1.19****note-taking**

technique in *consecutive interpreting* (3.1.15) used by *interpreters* (3.1.4) for remembering, conceptualizing and summarizing information

Note 1 to entry: Note-taking is highly individual and can involve a mixture of symbols, abbreviations, words and diagrams.

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.15]

### 3.1.20

#### **distance interpreting** **remote interpreting**

*interpreting* (3.1.2) of a *speaker* (3.1.11) in a different location from that of the *interpreter* (3.1.4), enabled by information and communications technology

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.10]

### 3.1.21

#### **relay interpreting**

*interpreting* (3.1.2) that occurs when an *interpreter's* (3.1.4) input comes from another interpreter's rendition and not directly from the *speaker* (3.1.11)

Note 1 to entry: When a speech, spoken or signed, is to be *interpreted* (3.1.1) into three or more *target languages* (3.2.7) and the interpreters of those languages do not all understand the language of the speaker (e.g. Urdu), a *source language* (3.2.5) interpreter renders the speech to a language common to other interpreters at the event (e.g. from Urdu to English) who then interpret into their respective target language (e.g. from English to French, German, Italian, Nahuatl, Spanish, Welsh, etc.).

### 3.1.22

#### **communicative event**

encounter between two or more parties during which information is transmitted

Note 1 to entry: The speaker's intention, as well as the gestures, pauses, silences and tone the speaker uses can affect the transmitted information.

### 3.1.23

#### **communicative setting**

environment where an interaction between interlocutors takes place

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.3.1]

## 3.2 Terms related to language and qualifications

### 3.2.1

#### **language**

systematic use of sounds, characters, symbols or signs by which to communicate

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.4.1]

### 3.2.2

#### **sign language**

#### **signed language**

*language* (3.2.1) which uses a combination of hand shapes, orientation and movement of the hands, arms or body, and facial expressions

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.12, modified - Note to entry is deleted.]

### 3.2.3

#### **spoken language**

*language* (3.2.1) based on vocal expression

### 3.2.4

#### **content**

information in any form

EXAMPLE Text, audio, video, etc.

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.4.3]

**3.2.5****source language**

*language* (3.2.1) from which *content* (3.2.4) is *interpreted* (3.1.1) or *translated* (3.1.6)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.4.4]

**3.2.6****source language content**

*content* (3.2.4) to be *interpreted* (3.1.1) or *translated* (3.1.6)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.4.5]

**3.2.7****target language**

*language* (3.2.1) into which *content* (3.2.4) is *translated* (3.1.6) or *interpreted* (3.1.1)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.4.6]

**3.2.8****target language content**

*content* (3.2.4) that has been *interpreted* (3.1.1) or *translated* (3.1.6) from a *source language* (3.2.5)

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.4.7]

**3.2.9****language proficiency**

ability of a person to understand or communicate in a specified *language* (3.2.1)

Note 1 to entry: Language proficiency generally refers to speaking, listening, reading and writing skills.

**3.2.10****authorization**

third-party attestation of a person's right to provide a specialized service

Note 1 to entry: Authorization for *legal interpreters* (3.1.5) and *legal translators* (3.1.10) is conferred by a recognized authoritative body.

Note 2 to entry: In some countries, state/official authorization is referred to as accreditation, certification, credentialing, etc.

**3.2.11****protocol**

rule, official procedure or common practice that guides the conduct of members of a profession

EXAMPLE Taking an oath in court to perform accurate *interpreting* (3.1.2), using direct speech when interpreting, or adhering to the code of ethics of a professional association.

[SOURCE: ISO 18841:2018, 3.1.17]

**4 Basic principles of legal interpreting****4.1 General**

Legal interpreting shall be performed by legal interpreters meeting the requirements of [Clause 5](#), following a relevant code of professional ethics and adhering to accepted professional practices, so-called professional interpreting protocols, which can vary by interpreting setting, and by country or region.

**4.2 Nature of legal interpreting**

As a specialization of interpreting, legal interpreting contributes to equal access to the law for all parties by facilitating communication between users of legal services who do not share the same

language — either spoken languages or sign languages. It occurs mainly in different legal settings such as police stations, court rooms, lawyer's offices, prisons, etc. ([Annex B](#) lists the different settings). Legal interpreting can involve the transfer of signed, verbal and/or non-verbal messages in real time usually in both directions.

There are certain areas of overlap with community interpreting/public service interpreting concerning interpreting communicative events. See [3.1.22](#) and [Figure B.1](#) for details.

NOTE Non-verbal messages can include tone, body language, facial expressions and (explanatory) gestures.

Legal interpreting takes place between at least three participants:

- 1) a user of a language other than the language of service who needs to communicate with a speaker of the language of service;
- 2) a user of the language of service who needs to communicate with a speaker of a language other than the language of service; and
- 3) a legal interpreter.

NOTE In some countries "language of service" is also referred to as "official language", "language of the court" or "language of proceedings".

[Annex A](#) gives an overview of national and international documents pertaining to the right to interpretation in legal proceedings.

### 4.3 The work of legal interpreters

Legal interpreters engage in interactive types of communication that usually follow a bi-directional pattern. Such individuals are proficient in at least two languages (spoken languages or sign languages) and so are able to facilitate interpreted communication between two or more languages regarding legal topics. Legal interpreters can work in a mixed mode switching between consecutive and simultaneous mode, with sound transmission equipment when working with large groups or without sound transmission equipment (chuchotage [whispered interpreting]). Sometimes they work face-to-face and sometimes remotely using technology such as video- or tele-conferencing (distance interpreting [remote interpreting]). Legal interpreters must adapt their working mode to the specific situation or communicative setting (in and out of court). [Annex C](#) provides more details.

NOTE [Annex D](#) describes the typical steps of an interpreting assignment by way of example.

### 4.4 End-users of legal interpreting services

The end-users of legal interpreting services belong to two distinct groups. Legal service providers are the first group. They must be able to understand and communicate with the persons who are not sufficiently proficient in the language of service used in order to solve legal issues. Legal service providers are speakers of the language of service used in legal settings. They shall ensure that the services of qualified legal interpreters are retained in order to avoid delays in proceedings and errors/mistakes in communication which can lead to legally effective but erroneous decisions. The other group is generally made up of persons who are not sufficiently proficient in the language of service used in the specific legal setting and who need to communicate with speakers of the language of service in order to solve legal issues. Speakers of other languages than the language of service used in legal settings can only have access to fair-trial standards when legal interpreting services of a sufficiently high quality are systematically provided.

NOTE Relay interpreting (see [3.1.21](#)) is sometimes used and acceptable for the provision of interpreting services for which no or only a few qualified interpreters are available.

## 5 Competences and qualifications of legal interpreters

### 5.1 General

Legal interpreters shall have competences based on domain expertise, professional practice and qualifications abiding by a code of professional ethics and observing one or several protocols.

NOTE For examples of codes of professional ethics see e.g. EULITA (European Legal Interpreters and Translators Association) website (<https://eulita.eu/wp/>).

Legal interpreters shall also demonstrate a commitment to life-long learning in the pursuit of updating their knowledge and the skills critical to effective linguistic decision-making and interpreting within legal settings.

Legal interpreters shall have comprehensive knowledge of the structure of the legal system(s) and administration of justice in the countries where their source and target languages are used.

They shall have an understanding of the relevant fields of law (substantive, procedural, criminal, civil, administrative, etc.).

They shall demonstrate a thorough understanding of the roles of lawyers, judges, judicial officers, prosecutors, and interpreters.

Judicial and other authorities as well as clients in general are encouraged to provide legal interpreters access to case-related and other reference materials in order to enable them to prepare for the interpreting service.

### 5.2 Domain competences related to legal interpreting

Legal interpreters shall have the ability to convey a message from the source language into the target language (whether spoken languages or sign languages) in an interpreting mode appropriate for a given legal setting. They shall accurately, faithfully, and impartially interpret the substance of all statements without any additions, omissions, or other misleading factors that could alter the intended meaning of the speaker's message. Legal interpreters shall maintain confidentiality of the information that they are party to during assignments unless disclosure is required by law or by a court order. Legal interpreters shall demonstrate mastery of the various interpreting techniques (modes) and the appropriate supportive strategies. Such mastery involves consecutive, simultaneous, and whispered simultaneous interpreting as well as relay interpreting along with sight translation and the support techniques such as memory skills, note-taking, and stress management.

Their competences required for interpreting in legal settings shall also include:

- a) full understanding and mastery of the legal systems involved in the interpreted communicative event,
- b) high language proficiency in the working languages to the level of legal discourse,
- c) ability to accurately and idiomatically turn the message from the source language into the target language,
- d) ability to make quick linguistic decisions regarding word choice or terminology and register selection,
- e) awareness that linguistic, stylistic and vocabulary choices convey information about the client's socio-economic, educational and cultural background,
- f) ability to conserve para-linguistic features (non-verbal features) of the original speech such as hesitations, false starts and repetitions,
- g) ability to excel consistently at interpreting in the mode required by the setting and to provide accurate renditions of informal, formal, and highly formal discourse.

### 5.3 Linguistic competences

For their working languages, legal interpreters shall have linguistic competences based on accepted standards of language proficiency.

Language proficiency shall include speaking, listening comprehension, and reading comprehension skills (i.e. to be able to comprehend various regional accents and/or dialectal differences, recognize various language registers, including formal and informal, be familiar with subject-specific vocabulary, idiomatic expressions, colloquialisms, and slang). They shall have an ability to move easily between formal and informal speech levels and to interpret accurately for speakers with different educational backgrounds.

NOTE For further information about linguistic competences for interpreting services refer to ISO 18841.

Signed language interpreters shall also have skills to receive and produce signed messages.

### 5.4 Interpreting competences

Legal interpreters shall have acquired and be able to demonstrate mastery of the various interpreting techniques (modes) and the appropriate supportive strategies. Such mastery involves consecutive, simultaneous, and chuchotage (whispered interpreting) as well as relay interpreting along with sight translation and the support techniques such as memory skills, note-taking, and stress management.

The interpreting competences shall also include:

- a) mastery of the role of the legal interpreter (introduction, positioning, turn-taking, when and how to ask for clarification, as appropriate),
- b) ability to work in various legal settings, situations, or conditions, command of legal terminology and its functional equivalents in the working languages,
- c) ability to achieve the same effect as the source language utterance in the target language interpretation,
- d) awareness of investigative techniques in police settings, including rapport building strategies, and ability to accurately portray such strategies into the target language,
- e) understanding of the discourse of the courtroom, including the strategic use of questions and ability to accurately portray such strategies into the target language, ability to communicate in spoken or sign language and express ideas well,
- f) ability to self-monitor and self-correct,
- g) ability to provide appropriate delivery,
- h) profound awareness, integration, and application of the highest standards of professional conduct and ethics,
- i) awareness and observance of the applicable code of professional ethics and the best-practice standards governing a specific legal setting (protocol).

### 5.5 Intercultural competences

Legal interpreters shall be aware of and conversant with cultural differences and render them in their linguistic output, gestures and tone. Whenever necessary, legal interpreters shall bridge the cultural and conceptual gaps separating the participants.

### 5.6 Interpersonal competences

Legal interpreters shall have strongly founded communication and interpersonal skills because they must often contend with the great cultural and linguistic diversity of people, often in stressful

circumstances, and in difficult settings. They shall be able to build rapport and to exhibit self-control and impartial behaviour in all legal settings.

Legal interpreters shall have the ability to move easily between formal and informal speech levels and to interpret accurately for speakers with different educational backgrounds.

Legal interpreters shall disclose any real or perceived conflict of interest and shall refrain from accepting gifts, gratuities, etc. Legal interpreters shall maintain confidentiality of the information that they are party to during assignments unless disclosure is required by law or by a court order.

## 5.7 Technical competences

Legal interpreters shall demonstrate the ability to use interpreting equipment (such as microphone, audio- and video-conferencing technology) that can be required for interpreting in a given legal setting (e.g. volume control, microphone etiquette).

NOTE In most situations, technical staff is available to support the use of interpreting equipment.

## 5.8 Evidence of legal interpreting qualifications

Legal interpreters shall keep on file and produce on request evidence that attests to their qualifications:

- a) a recognized degree in legal interpreting from an institution of higher education; or
- b) a degree in interpreting, linguistics, or language studies which includes significant interpreting training from an institution of higher education; or
- c) a recognized degree in any other field from an institution of post-secondary education and a state examination in interpreting, or in languages plus proof of their interpreting competence; or
- d) an official authorization/diploma in legal interpreting.

If in exceptional circumstances the requirement for qualifications listed under a), b), c) or d) cannot be met, for example for languages for which no or only a few qualified interpreters are available to provide interpreting services, interpreters shall keep on file and produce on request documentation providing evidence of recent interpreting experience in the language and of continuing professional development.

NOTE Evidence of interpreting qualifications is documented in some countries by at least 2 years of interpreting or a minimum of 800 hours of interpreting.

## 5.9 Continuing training/education

Legal interpreters shall maintain and expand their qualifications and be able to provide documentation of any relevant training courses or seminars attended.

## 5.10 Authorization as legal interpreter

Legal interpreters requiring authorization shall keep on file and produce on request evidence of their authorization as legal interpreters, confirming the interpreter's right to provide legal interpreting services. Authorization can be granted by e.g. government, an inter-governmental or international organization, or a non-profit professional body.

NOTE 1 In some countries, the authorization as legal interpreter implies that they provide both interpreting (spoken) services as well as translation (written) services. In other countries a separate authorization is granted to legal interpreters and legal translators, although one person can obtain both authorizations.

NOTE 2 When no authorized legal interpreters are available, especially for languages for which there are no or only a few qualified interpreters, the justice administration or a judge can appoint a person who can demonstrate his/her knowledge of the two languages involved. This appointment is used in exceptional circumstances when no other alternative is available.

## 6 Settings with legal interpreting

In criminal, civil and administrative proceedings, legal interpreters can be required in any of the phases of the proceedings, from the pre-trial investigation phase to the judgment hearing, including the post-judgment phase. Legal interpreters interpret in settings involving judges, judicial authorities and defence counsels.

In extra-judicial contexts, legal interpreters work in proceedings or in activities dealing with private law such as legal transactions and contracts for law firms.

Different categories of settings with legal interpreting are given in [Annex B](#).

When accepting a legal interpreting assignment, legal interpreters shall be aware of the responsibilities they undertake and which are set by law.

NOTE 1 In judicial contexts, the interpreter can be appointed by the prosecuting authorities (police, public prosecutor, judges) or by the defence.

## 7 Interpreting modes

### 7.1 General

Interpreting services are provided in a wide variety of settings requiring different interpreting modes, strategies and competences, both linguistic and extra-linguistic. The most common settings in which legal interpreters provide interpreting services are listed in [Annex B](#) and described in [Annex C](#).

According to the type of setting and the specific situation legal interpreters will adapt their interpreting mode varying between consecutive interpreting (monologic or dialogic, with and without note-taking), simultaneous interpreting (including chuchotage [whispered interpreting]) and sight translation.

The technical equipment for simultaneous interpreting shall comply with ISO 20108 and ISO 20109.

### 7.2 Working conditions

Legal interpreters shall make sure that they are provided with adequate working conditions, including being able to:

- a) interpret only in the language combination they are hired for;
- b) require any relevant documents and case materials to be used during the assignment that can be sent to the interpreter in advance;
- c) demand information on (adequate) breaks during the assignment;
- d) make sure any necessary interpreting equipment will be available, if applicable;
- e) work with one or more team interpreters, if needed;
- f) take turns, to stay focused and reduce cognitive fatigue and errors;
- g) require adequate sound, visibility and sitting arrangements;
- h) receive in advance the details of how their remuneration will be decided;
- i) refuse to perform unrelated duties;
- j) require sufficient assurances for healthy and safe working conditions, when the work is not performed in an office environment, with exposure to outdoor temperatures or dirt and dust or very loud or unsafe environments.

In general two interpreters should be assigned whenever simultaneous interpreting (including chuchotage [whispered interpreting]) is used for a duration of more than 45 min.

## Annex A (informative)

### Legal interpreting and legal interpreters — Non-exhaustive list of international and national documents

#### A.1 International documents

The right to legal interpreting services has been enshrined in several international documents such as:

- Universal Declaration of Human Rights, December 1948 (Articles 1-11),
- UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities and Optional Protocol: <http://www.un.org/disabilities>,
- European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, November 1950 (Articles 5 and 6),
- Charter of Fundamental Rights of the European Union (2000/C 364/01), CHAPTER III – Articles 20 and 21, CHAPTER VI – Articles 47 – 50,
- Directive 2010/64/EU of the European Parliament and of the Council of 20 October 2010 on the right to interpretation and translation in criminal proceedings,
- Directive 2011/36/EU of the European Parliament and the Council of 5 April 2011 on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims, Article 10(5): Access to interpretation and translation services should be provided to victims of human trafficking,
- Directive 2012/13/EU of the European Parliament and of the Council of 22 May 2012 on the right to information in criminal proceedings,
- Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime,
- The American Convention on Human Rights, also known as the Pact of San José, Publication date: 22 November 1969; entry into force: 18 July 1978.

#### A.2 National documents

- Argentina:  
Law 20.305 dated 24/04/1973, created CTPCBA (Colegio de Traductores Públicos de la Ciudad de Buenos Aires): <http://www.traductores.org.ar/ley-20305>
- Australia:  
Australian National Standards for Working with Interpreters in Courts and Tribunals, Judicial Council on Cultural Diversity: <http://jccd.org.au/publications/>
- Austria:  
BGBl. Nr. 137/1975, Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG)

- Belgium:  
[https://justitie.belgium.be/nl/e-services/nationale\\_registers\\_experten/documentatie](https://justitie.belgium.be/nl/e-services/nationale_registers_experten/documentatie)
- Canada:  
CANADIAN CHARTER OF RIGHTS AND FREEDOMS, section 14: <http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/const/page-15.html>  
Official Languages Act, section 1, <http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/O-3.01/page-1.html>  
QUEBEC CHARTER OF HUMAN RIGHTS AND FREEDOMS 1975, c. 6, s. 36; 1982, c. 61, s. 13: <http://legisquebec.gouv.qc.ca/en/showdoc/cs/c-12>
- Colombia:  
Sentencia C-605/12 de la Corte Constitucional: NORMAS TENDIENTES A LA EQUIPARACION DE OPORTUNIDADES PARA LAS PERSONAS SORDAS Y SORDOCIEGAS  
LEY 982 DE 2005 DERECHOS DE LAS PERSONAS SORDAS Y SORDOCIEGAS  
Sentencia T-409/14 de la Corte Constitucional DERECHO DE DEFENSA EN EL SISTEMA PENAL ACUSATORIO  
Sentencia C-209/07- SISTEMA PENAL ACUSATORIO- DERECHOS DE LA VÍCTIMA- CORTE CONSTITUCIONAL
- France:  
Decree of October 25, 2013 — On the right to interpretation and translation in criminal proceedings
- Germany:  
Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Strafverfahren (vom 2. Juli 2013):  
[http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17\\_wp/Verfahrensrechte/bgbl.pdf%3Bjsessionid%3D8E3B90BB320175D138BC8EA319F124C1.2\\_cid354?\\_blob=publicationFile](http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/17_wp/Verfahrensrechte/bgbl.pdf%3Bjsessionid%3D8E3B90BB320175D138BC8EA319F124C1.2_cid354?_blob=publicationFile)  
16 Länder laws on legal interpreting and/or translation
- Italy:  
D.Lgs. 4 marzo 2014, n. 32 - Attuazione della Direttiva 2010/64/UE sul diritto all'interpretazione e alla traduzione nei procedimenti penali (GU n. 64 del 18 marzo 2014): [http://www.archiviopenale.it/dlgs-4-marzo-2014-n-32--attuazione-della-direttiva-2010-64-ue-sul-diritto-all-interpretazione-e-alla-traduzione-nei-procedimenti-penali-\(gu-n-64-del-18-marzo-2014\)-/contenuti/2705](http://www.archiviopenale.it/dlgs-4-marzo-2014-n-32--attuazione-della-direttiva-2010-64-ue-sul-diritto-all-interpretazione-e-alla-traduzione-nei-procedimenti-penali-(gu-n-64-del-18-marzo-2014)-/contenuti/2705)
- The Netherlands:  
Wet beëdigde tolken en vertalers (Stb. 2007, 375)  
Besluit beëdigde tolken en vertalers (Stb. 2008, 255)
- Poland:  
Act of 25 November .2004 on the Profession of Court Sworn Translator and Interpreter — Ustawa z dnia 25 listopada 2004 r. o zawodzie tłumacza przysięgłego (OJ 2004 No 273 Item 2702): <http://isap.sejm.gov.pl/DetailsServlet?id=WDU20042732702>  
Polish Court Sworn Translator's and Interpreter's Code — TEPIS: <http://tepis.org.pl/wp-content/uploads/Kodeks-zawodowy-t%C5%82umacza-przysi%C4%99g%C5%82ego-2018.pdf>

## ISO 20228:2019(E)

— United Kingdom:

Police and Criminal Evidence Act 1984 (PACE), Code C Para 13

— United States of America:

Court Interpreter Act of 1978: <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/28/1827>

## **Annex B** (informative)

### **Examples of settings in which legal interpreting services are provided**

#### **B.1 Investigative/Police interviews and pre-trial proceedings**

These settings can include, among others, the following:

- police interviews,
- proceedings before a pre-trial judge,
- communication between the suspected person (or victim or witness) and his/her legal counsel,
- various investigative measures including joint cooperation meetings, detention,
- law-enforcement settings.

#### **B.2 Judicial settings**

Judicial settings can be court proceedings at every court instance and other communicative events related to the law such as

- criminal proceedings,
- civil proceedings conducted by general civil courts, labour courts, social courts, family courts, commercial courts or other courts,
- communication with legal counsel,
- law-enforcement settings.

#### **B.3 Administrative proceedings**

These settings include, among others, public institutions dealing with:

- asylum matters,
- immigration matters,
- tax issues,
- customs issues,
- residence issues,
- weddings,
- breach of administrative regulations (example: penalty for speeding).

#### **B.4 Legal matters requiring a notary**

These settings can include, among others, legal matters in connection with:

- succession,
- family matters (example: prenuptial agreement),
- notarial deeds (examples: founding deed, power of attorney, affidavit, etc.).

#### **B.5 Legal and/or business negotiations**

These settings include various meetings concerning:

- contracts,
- mediation,
- litigation,
- debt collection,
- employment, etc.

#### **B.6 Settings involving intercepted telephone calls and other communication data**

This type of setting applies when authorities need a (real time) transcript and/or translation of intercepted telephone calls, short messages or email communication.

#### **B.7 Settings involving children, victims or other vulnerable persons**

These specific settings can include:

- proceedings before juvenile courts,
- police interviews,
- proceedings before civil courts,
- proceedings concerning asylum or immigration matters, etc.

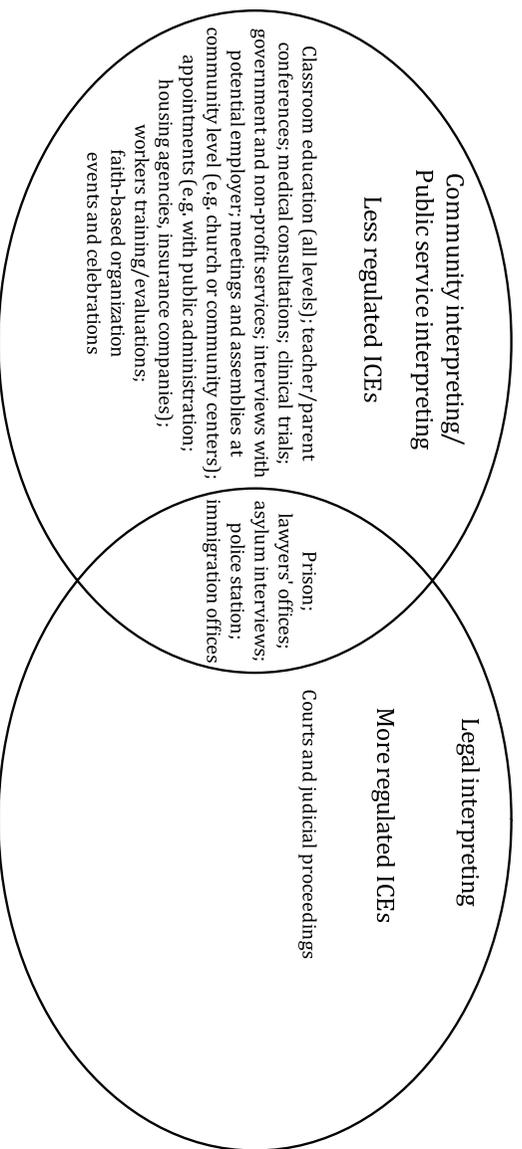
#### **B.8 Settings involving medical, psychological or psychiatric examination for judicial purposes**

These are non-public settings where the legal interpreter facilitates communication between an expert and a client.

NOTE 1 Interpreting at the above setting is not an informal practice performed by persons who do not have the competences and qualifications of this document and who do not follow a relevant code of professional ethics.

#### **B.9 International courts**

Proceedings at international courts have their own standards. They are mentioned here for the sake of completeness.



**Figure B.1 — Distinctions and overlaps related to interpreting communicative events (ICES) (ISO 13611:2014, Figure A.1)**

## **Annex C** **(informative)**

### **Recommendations for interpreting mode**

#### **C.1 Investigative/Police interviews and pre-trial proceedings**

The place/position where the interpreter stands or sits can vary but generally the interpreter should have good visual and acoustic contact with all involved parties for whom he/she interprets. The interpreting mode of the interpreter should reflect the interviewing technique chosen by the interviewing officer. According to the interviewing technique, note-taking can be used by the interpreter. If the interview is recorded, the interpreter either interprets consecutively or uses chuchotage (whispered interpreting), in which case the interpreter should be given proper positioning in the room in order to avoid overlapping of the speakers' voices.

#### **C.2 Communication between counsel and client**

The most frequent interpreting mode employed by the interpreter is consecutive interpreting. Chuchotage (whispered interpreting) can be the best option for some detailed and complex explanations of legal situations.

#### **C.3 Investigation measures including joint cooperation meetings**

This is a specific setting where the interpreter interprets, for example, between two investigating authorities conducting joint investigations. According to the specific situation, the interpreter can use the consecutive interpreting mode. However, chuchotage (whispered interpreting) can also be appropriate in certain situations such as when video-recorded observations are commented on, etc.

#### **C.4 Court proceedings**

The place/position where the interpreter stands or sits can vary but generally the interpreter should have good visual and acoustic contact with all involved parties for whom he/she interprets. The specific position of the interpreter in the court room varies according to national regime. A sign-language interpreter should stand next to the judge/prosecutor/lawyer.

Consecutive interpreting, chuchotage (whispered interpreting), and sight translation should be used throughout the hearing. Positioning the interpreter close to the defendant enables chuchotage (whispered interpreting) into the foreign language and audible consecutive interpreting into the language used in court.

In consecutive interpreting, interpreters should be allowed to interpret in short intervals when note-taking is not allowed e.g. by the magistrate for e.g. confidentiality reasons.

Simultaneous interpreting can also be used, depending on equipment availability in court rooms; distance interpreting (remote interpreting) through video-conference can also be required in some situations.

#### **C.5 Administrative proceedings**

The standard interpreting mode in most cases is short consecutive interpreting with or without note-taking.

## C.6 Legal matters requiring a notary

The standard interpreting mode is consecutive interpreting with or without note-taking, but sight translation plays an important role. Chuchotage (whispered interpreting) is the most adequate interpreting mode in many situations. The interpreter can be required to cope with old documents and old pieces of law, e.g. in inheritance cases, as well as with fossilised and archaic legal expressions.

## C.7 Legal negotiations

In this context, the interpreter should use either the consecutive interpreting mode with note-taking or the simultaneous interpreting mode. Sight translation of documents or transcripts of meetings can be involved.

## C.8 Intercepted communication

The interpreter should either interpret simultaneously the telephone communication (in operative cases, immediately before detention, etc.) or provide a written summary in the target language, or a word-for-word transcript of the intercepted communication in the target and/or source language, depending on the instructions of the investigating or court authority. Sometimes, companies or private individuals require a written summary or a transcript of the intercepted communication in the target language.

## C.9 Court and police using distance interpreting (remote interpreting)

The use of distance interpreting (remote interpreting) (using video-conference equipment) by court and police is increasing to facilitate interpreting of a speaker in a different location from the interpreter and/or end user. In such cases, the interpreter can be at the same location as either the speaker or the end user, or at a third location. The interpreter should be provided with appropriate equipment to perform his/her work. The standard interpreting mode is simultaneous (with or without headset and microphone) or consecutive interpreting (with or without note-taking).

## Annex D (informative)

### Workflow — Legal interpreting assignments

<p>1) Requester/Client/User identifies need for legal interpreting</p> <p>In some cases the need to recruit a legal interpreter (and for which language) is obvious. Sometimes, though, the requester/client/user must establish whether a legal interpreter is needed and for which language. Different tools have been developed to establish for which language a legal interpreter is needed. (Example: Sheet with text in different languages).</p>
↓
<p>2) Requester/Client/User contacts legal interpreter and informs him/her of details of the legal interpreting assignment (interpreted communicative event)</p> <p>In some countries, ministries of justice, courts, professional associations, agencies, etc. have compiled lists/registers/databases of legal interpreters according to languages, which are based on specific admission criteria. Requesters/clients/users can access these lists/registers/databases to select one or several legal interpreters for their specific legal interpreting assignment.</p> <p>When contacting the legal interpreter, the requester/client/user indicates the details of the legal interpreting assignment (for example, the date, time, venue, length of assignment, working and payment conditions, availability of material to prepare the assignment, etc.).</p> <p>In some countries the courts retain the services of a legal interpreter by sending him/her a summons.</p> <p>NOTE Some countries have enacted fees schedules for legal interpreting services, especially for criminal cases. These facilitate the overall budgeting of legal interpreting expenses and avoid time-consuming negotiations over fees.</p>
↓
<p>3) Legal interpreter accepts legal interpreting assignment</p> <p>The legal interpreter checks the details of the offered legal interpreting assignment (see item 2) and, if necessary, requests information on missing points. When able to accept the legal interpreting assignment, the legal interpreter accepts the offer and confirms his/her availability to the requester/client/user.</p> <p>NOTE The legal interpreter checks whether he/she is available on the requested date and time and whether he/she has the (subject-matter) expertise to interpret at the offered assignment and that there are no ethical grounds (for example, impartiality) or other reasons (for example, inappropriate working conditions) preventing him/her from accepting the assignment.</p>
↓
<p>4) Legal interpreter prepares legal interpreting assignment (e.g. briefing)</p> <p>On the basis of the information obtained from the requester/client/user concerning the legal interpreting assignment, the legal interpreter studies the documents made available by the requester/client/user and engages in other research activities (Internet searches, terminology searches, etc.) in order to be able to provide a professional legal interpreting service.</p>
↓
<p>5) Legal interpreter interprets legal interpreting assignment</p> <p>The legal interpreter attends the interpreted communicate event and interprets the intercourse between the requester/client/user and the other party using the appropriate interpreting mode (chuchotage, consecutive, simultaneous, sight translation, etc.)</p>

↓
<p>6) Legal interpreter is debriefed after legal interpreting assignment</p> <p>If applicable/appropriate, the legal interpreter reports back to the requester/client/user any specific incidents that occurred during the legal interpreting assignment.</p> <p>In case of traumatic situations during the legal interpreting assignment the legal interpreter receives professional assistance helping him/her to avoid health problems.</p>
↓
<p>7) Legal interpreter settles fee and expenses incurred in connection with legal interpreting assignment</p> <p>The legal interpreter sends his/her statement of fees and expenses (for example, travel expenses, travel time, waiting time) in keeping with customary practice.</p>
↓
<p>8) Requester/client/user acknowledges legal interpreting performance by legal interpreter and pays fee and expenses</p> <p>If applicable/appropriate, the requester/client/user acknowledges the services provided by the legal interpreter and proceeds to pay the statement of fees and expenses issued by the legal interpreter without undue delay.</p>

## Bibliography

- [1] ISO 18841, *Interpreting services — General requirements and recommendations*
- [2] ISO 13611, *Interpreting — Guidelines for community interpreting*

This page is intentionally blank.

This page is intentionally blank.

This page is intentionally blank.



### **Anlage 3 zum ADÜ-Nord-Positionspapier – Übersicht über den maßgeblichen Rechtsrahmen**

- Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts inkl. der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung:
  - (a) Art. 1 GG – Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Der/die Betroffene darf nicht zum Objekt des Verfahrens gemacht werden.
  - (b) Art. 2 GG i. V. m. Art. 20 Abs 3 GG – Allg. Handlungsfreiheit i. V. m. Rechtsstaatsprinzip – „Grundsatz des fairen Verfahrens“ (vgl. auch BVerfGE 57, 250, 275; BVerfGE 52, 131, 156 f.), insb. auch der Grundsatz der gleichwertigen prozessualen Stellung bzw. der „Waffengleichheit“ von Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem.
  - (c) Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Alt. 4 GG – Diskriminierungsverbot (Sprache als Diskriminierungsgrund)
  - (d) Art. 103 Abs. 1 GG – Anspruch auf rechtliches Gehör
- Vorgaben des Europarechts:
  - (a) Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 346/01), darunter
    - (aa) Art. 20, 21 – Gleichheit vor dem Gesetz; Diskriminierungsverbot
    - (bb) Art. 47 – Recht auf ein unparteiisches Gericht und faires Verfahren;
    - (cc) Art. 48 Abs.2 – Recht auf Achtung der Verteidigungsrechte;
  - (b) Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren, darin insb. Art. 2 (Recht auf Dolmetschleistungen), Art. 3 (Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen), Art. 5 (Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen);
  - (c) Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer;
  - (d) Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren;
  - (e) Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten
  - (f) Richtlinie 2016/800/EU über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind
- Vorgaben des Völkerrechts:
  - (a) Art. 1-11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948;
  - (b) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen von 2006;
  - (c) Art. 5 Abs. 2 EMRK – Recht auf verständliche Mitteilung von Festnahmegründen und Beschuldigungen/Tatvorwürfen
  - (d) Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

## **Anlage 5 – Entwurf eines Rechtsdolmetschergesetzes (nur wichtigste Vorschriften):**

*(Hinweis: Vorliegend wird zwecks besserer Lesbarkeit und im Interesse einer prägnanteren Ausdrucksweise das generische Maskulinum der Berufs- und Funktionsbezeichnungen „Übersetzer“, „Dolmetscher“ (inkl. Komposita) verwendet. Soweit nicht anders angegeben, sind stets alle Geschlechter gemeint. Wir gehen im Übrigen davon aus, dass der Gesetzgeber eine gendergerechte Sprachfassung des zur Verabschiedung bestimmten Gesetzes erarbeiten und vorlegen wird.)*

### **Gesetz über die Rechtsstellung und Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern in der und für die Rechtspflege (Rechtsdolmetschergesetz – RDolmG)**

#### **Erster Teil: Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer**

##### **§ 1**

#### **Tätigkeit von Rechtsdolmetschern und Rechtsübersetzern**

- (1) Rechtsdolmetscher dolmetschen in rechtlichen Verfahren und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten; dabei übertragen sie gesprochenen Text mündlich von einer Ausgangssprache ins Deutsche und umgekehrt.
- (2) Rechtsübersetzer übersetzen in rechtlichen Verfahren und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten; dabei übertragen sie geschriebenen Text schriftlich von einer Ausgangssprache ins Deutsche und umgekehrt.
- (3) Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.
- (4) In rechtlichen Verfahren und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten tätige Gebärdensprachdolmetscher stehen Rechtsdolmetschern und Rechtsübersetzern gleich.

##### **§ 2**

#### **Stellung von Rechtsdolmetschern und Rechtsübersetzern in der Rechtspflege**

Rechtsdolmetscher, Rechtsübersetzer und in rechtlichen Verfahren tätige Gebärdensprachdolmetscher sind unabhängige Hilfsorgane der Rechtspflege.

##### **§ 3**

#### **Recht Sprachunkundiger auf angemessene Sprachmittlung**

- (1) Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer sind die berufenen Fachpersonen für die Erbringung sprachmittlerischer Leistungen in rechtlichen Verfahren und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten.
- (2) Jede Person, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig ist, hat als Beteiligte in rechtlichen Verfahren vor Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht,

sprachmittlerische Leistungen eines Rechtsdolmetschers beziehungsweise Rechtsübersetzers in Anspruch zu nehmen.

- (3) In Strafverfahren und Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sind Dolmetschleistungen zu Gunsten der verdächtigen oder beschuldigten Personen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die jeweils zuständigen Polizeibehörden und Justizorgane stellen sicher, dass es Verfahren oder Mechanismen gibt, um festzustellen, ob verdächtige oder beschuldigte Personen ausreichend der deutschen Sprache mächtig sind und ob sie die Unterstützung eines Rechtsdolmetschers benötigen.
- (5) In Strafverfahren und Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sind Dolmetschleistungen und Übersetzungen in der Muttersprache der verdächtigten oder beschuldigten Personen oder in einer anderen Sprache, die sie sprechen oder verstehen, zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.
- (6) Die zuständigen Polizeibehörden und Justizorgane haben sicherzustellen, dass bei entsprechenden Hinweisen an die zuständigen Behörden in einem bestimmten Fall die Angemessenheit der zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen und Übersetzungen kontrolliert werden kann.

#### **§ 4**

#### **Kommunikationsrechte von Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen**

Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt zur Wahrnehmung eigener Rechte in rechtlichen Verfahren, darunter Gerichtsverfahren, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Wunsch der Berechtigten stellen die Träger öffentlicher Gewalt die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Satzes 1 kostenfrei zur Verfügung oder tragen die hierfür notwendigen Aufwendungen.

### **Zweiter Teil: Rechtspflege und Sprachmittlung**

#### **§ 5**

#### **Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen in der Rechtspflege**

- (1) In gerichtlichen und sonstigen rechtlichen Verfahren zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen und Übersetzungen müssen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, in vollem Umfang ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Qualitätsniveau von in gerichtlichen und sonstigen rechtlichen Verfahren erbrachten Dolmetschleistungen gilt als gewährleistet, wenn der herangezogene Dolmetscher die in der internationalen Norm ISO

20228:2019-4 bestimmten Anforderungen an die Fachkompetenz eines im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschers erfüllt.

- (3) Um sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der im obigen Absatz 1 beschriebenen Qualität entsprechen, sollen in gerichtlichen und sonstigen rechtlichen Verfahren ausschließlich öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Rechtsdolmetscher beziehungsweise Rechtsübersetzer herangezogen und tätig werden.

## **§ 6**

### **Rechtsdolmetscherregister; Verordnungsermächtigung**

- (1) Um die qualitative Angemessenheit von Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang dazu zu fördern, richtet die Bundesrepublik Deutschland ein zentrales Rechtsdolmetscherregister mit darin eingetragenen, angemessenen qualifizierten Rechtsdolmetschern und Rechtsübersetzern ein. Soweit bereits ein solches oder vergleichbares Register existiert, ist die Bundesrepublik Deutschland darum bemüht, dieses Register technisch und in sonstiger Weise mit dem Ziel einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung der durch das Register zugänglich gemachten Dolmetschleistungen und Übersetzungen auszubauen und weiterzuentwickeln.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden und eines Beirats, der sich aus den zuständigen Amtsträgern des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Landesjustizverwaltungen sowie den zuständigen Vertretern der Berufsverbände, die die berufsständischen Interessen der öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer vertreten, zusammensetzt, durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen betreffend den laufenden Betrieb und die sachlich-technische Weiterentwicklung des Rechtsdolmetscherregisters zu erlassen.

## **§ 7**

### **Sprachmittlungsreferent**

- (1) Um die qualitative Angemessenheit von Dolmetschleistungen und Übersetzungen und einen effizienten Zugang dazu zu fördern, wird in den Landesjustizverwaltungen oder, soweit einschlägig, in den sonst für die Rechtspflege zuständigen Landesministerien die Position eines in Vollzeit angestellten Sprachmittlungsreferenten geschaffen. Bei dem Sprachmittlungsreferenten muss es sich um einen förmlich ausgebildeten Sprachmittler und öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher handeln. Der Sprachmittlungsreferent hat die Aufgabe, die Rechtspflege, darunter insbesondere die ordentlichen Gerichte und Fachgerichte, Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizeien durch seine fachliche Expertise beratend bei ihren Bemühungen um die in den §§ 3, 4 und 5 dieses Gesetzes erwähnten Aspekte der Qualitätssicherung betreffend Dolmetschleistungen und Übersetzungen zu unterstützen. Außerdem hat er im Sinne einer institutionalisierten Schnittstelle laufenden Kontakt zur Berufsgruppe der öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher, Rechtsübersetzer und Gebärdensprachdolmetscher zu halten.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden und eines Beirats, der sich aus den zuständigen Amtsträgern des Bundesministeriums der Justiz und für

Verbraucherschutz, der Landesjustizverwaltungen sowie den zuständigen Vertretern der Berufsverbände, die die berufsständischen Interessen der öffentlich bestellten Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer vertreten, zusammensetzt, durch Rechtsverordnung konkretisierende Regelungen betreffend die Schaffung der Position von Sprachmittlungsreferenten und deren Arbeit zu erlassen.

### **Dritter Teil: Öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung**

#### **§ 8**

#### **Öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von im rechtlichen Bereich tätigen Dolmetschern und Übersetzern**

Dolmetscher, Gebärdensprachdolmetscher und Übersetzer, die nach § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes, sowie nach sonstigen gesetzlichen Verfahrensvorschriften zur Sprachenübertragung in rechtlichen Verfahren, darunter insbesondere in Gerichtsverfahren, zuzuziehen sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes öffentlich bestellt und allgemein vereidigt.

#### **§ 9**

#### **Zuständigkeit für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung**

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Rechtsdolmetschern und Rechtsübersetzern ist zuständig:

1. bei Dolmetschern und Übersetzern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, in Berlin der Präsident des Kammergerichts Berlin,
2. bei den übrigen Dolmetschern der Präsident des Kammergerichts Berlin.

#### **§ 10**

#### **Antrag auf öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung**

(1) Als Rechtsdolmetscher oder/und Rechtsübersetzer für eine Sprache oder mehrere Sprachen wird von der nach § 9 zuständigen Stelle auf Antrag öffentlich bestellt und allgemein vereidigt, wer

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat,
2. volljährig ist,
3. gesundheitlich geeignet ist,

4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
  5. zuverlässig ist und
  6. über die erforderliche Fachkompetenz verfügt.
- (2) Über die erforderliche Fachkompetenz nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen gleichwertigen Bescheinigungen eines inländischen staatlichen Prüfungsamtes oder einer inländischen Hochschule den Nachweis führt, dass er über die erforderliche(n)
- linguistische Kompetenz,
  - Dolmetschkompetenz,
  - vertieften Kenntnisse der beteiligten Rechtssysteme,
  - umfassenden Kenntnisse der deutschen Rechtssprache sowie der Rechtssprache der zu beeidigenden Sprache,
  - interkulturelle Kompetenz,
  - interpersonelle Kompetenz und
  - technische Kompetenz

im Sinne der internationalen Norm ISO 20228:2019-04 verfügt.

Der obige Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein Zeugnis oder eine sonstige gleichwertige Bescheinigung über einen im Ausland erworbenen akademischen Dolmetscherabschluss vorgelegt wird, der den Erwerb der obigen Einzelkompetenzen belegt und dessen Gleichwertigkeit von der zuständigen deutschen Stelle anerkannt ist.

- (3) Dem Antrag auf allgemeine Vereidigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere
1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
  2. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist,
  3. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
  4. die für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse notwendigen Unterlagen.
- (4) Die nach § 2 zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und fordert ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die nach § 2 zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie

1. durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen oder
  2. wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, vom Antragsteller die Abgabe einer Versicherung an Eides statt verlangen.
- (5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Satz 4 Nummer 1 ist der Fristablauf nach Satz 2 gehemmt.

## **§ 11**

### **Alternativer Befähigungsnachweis**

- (1) Die nach § 10 Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Fachkompetenz kann statt mit Zeugnissen nach § 10 Absatz 2 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung besteht und
  1. für die zu beeidigende Sprache im Inland weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule angeboten wird oder
  2. es für die zu beeidigende Sprache keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt.
- (2) Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 gelten:
  1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Sprachstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist oder
  2. das Abiturzeugnis des Heimatlandes oder das Zeugnis über einen vergleichbaren Schulabschluss, sofern die Schulbildung weitestgehend in der Fremdsprache erfolgt ist, und
  3. ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts und
  4. das Zeugnis einer inländischen staatlichen Hochschule über das Bestehen der Abschlussprüfung nach Absolvieren eines den Anforderungen der internationalen Norm ISO 20228:2019-04 genügenden weiterbildenden Studiums für die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer bei Gerichten und Behörden für die Sprache, für die die Vereidigung erfolgen soll.
- (3) Bei Antragstellern, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S. 1) geändert worden ist, als gleichwertig anerkannt wurde, sind die Voraussetzungen des § 10 Absatzes 1 Nummer 2 bis 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Sind die Anforderungen nur teilweise gleichwertig oder nur teilweise vergleichbar, kann der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch

erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen.

## **§ 12**

### **Vorschriften zur Regelung der Prüfung; Anerkennung von Prüfungen**

- (1) Die Prüfungen zum Nachweis der Fachkompetenz nach § 10 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und deren Anerkennung für Dolmetscher, die nach diesem Gesetz allgemein beeidigt werden, richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
- (2) Das Landesrecht muss mindestens Regelungen vorsehen zu:
  1. den Prüfungsarten,
  2. dem Prüfungsverfahren, insbesondere den Prüfungsorganen, den Voraussetzungen für die Bestellung zum Prüfer, der Zulassung zur Prüfung, den Prüfungsgegenständen, der Zahl und der Art der Prüfungsarbeiten, der Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, der Bewertung der Prüfungsleistungen, der Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung, den Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und den Prüfungsvergünstigungen in besonderen Fällen,
  3. der teilweisen Übertragung der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen und der Regelung der Vergütung in diesen Fällen, sowie
  4. den Voraussetzungen, unter denen Dolmetscherprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden sind, als vergleichbar eingestuft werden, sowie dem Verfahren der Anerkennung dieser Prüfungen, insbesondere auch den Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie 2005/36/EG wie Merkmalen, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.

## **§ 13**

### **Allgemeine Vereidigung des Dolmetschers und Übersetzers**

- (1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde und dass er darauf hinweisen werde, falls er sich im Einzelfall der Richtigkeit seiner Übertragung nicht sicher sein sollte. Der Übersetzer hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.
- (2) Auf die Vereidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.
- (3) Aus Anlass der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung ist
  1. eine Niederschrift zu fertigen und
  2. dem Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer eine Bestallungsurkunde auszuhändigen sowie

3. dem Übersetzer ein von der zuständigen Stelle beschafftes Siegel zur Anbringung von Siegelabdrücken durch den Rechtsübersetzer auf Übersetzungen mit Bestätigungsvermerk zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14**

### **Bezeichnung der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer**

Die Bezeichnung „öffentlich bestellter Rechtsdolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er vereidigt ist]“ oder/und „öffentlich bestellter Rechtsübersetzer für ... [Angabe der Sprache, für die er vereidigt ist]“ darf führen, wer nach den §§ 8, 13 öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist.

## **§ 15**

### **Befristung der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Vereidigung; Verzicht**

- (1) Die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung enden nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag des Rechtsdolmetschers oder/und Rechtsübersetzers jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung ist ein aktueller Nachweis nach § 10 Absatz 4 Nummer 1 beizufügen.
- (2) Die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung werden unwirksam, wenn der Dolmetscher auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.
- (3) Das nach § 9 zuständige Gericht nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglieds- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

## **§ 16**

### **Verlust und Rückgabe von Bestallungs- und Vereidigungsurkunde oder Siegel**

- (1) Der Verlust der Bestallungs- und Vereidigungsurkunde und/oder des nach § 13 Absatz 3 Nummer 3 erteilten Siegels ist dem Aussteller und der nach § 9 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bestallungs- und Vereidigungsurkunde sowie das Siegel sind an den Aussteller zurückzugeben, wenn die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung
  1. durch Zeitablauf geendet hat (§ 15 Absatz 1 Satz 1),
  2. unwirksam geworden ist (§ 15 Absatz 2),
  3. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
  4. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder

5. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

## **§ 17**

### **Kosten**

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern werden Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben.

## **§ 18**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Die nach § 9 zuständige Stelle darf die für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Angaben nach § 14 speichern, verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu den personenbezogenen Daten nach Satz 1 gehören der Name, die Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift, zu den Angaben nach § 14 gehören die Berufsbezeichnung sowie die Sprache, für die der Antragsteller öffentlich bestellt und allgemein vereidigt ist. Mit Einwilligung des Antragstellers können weitere Daten gespeichert werden.
- (2) Die nach § 9 zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage den in § 9 genannten Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verwendet werden, nach beeidigten Dolmetschern zu suchen.
- (3) Die Einsichtnahme in die nach Absatz 1 bei der nach § 2 zuständigen Stelle gespeicherten Daten ist jeder Person gestattet. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der in das Verzeichnis eingetragenen Personen und für die Aktualität der Eintragungen bietet das Verzeichnis nicht.
- (4) Mit Einwilligung des Antragstellers werden die in Absatz 1 genannten Daten im Internet veröffentlicht.
- (5) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung zu löschen.

## **Vierter Teil: Pflichten der Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer**

### **§ 19**

#### **Allgemeine Berufspflichten der Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer**

Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer im Sinne dieses Gesetzes sind verpflichtet,

1. die ihnen von Gerichten, Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen erteilten Aufträge zu übernehmen und persönlich auszuführen,
2. Verhinderungen so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Auftrag anderweitig vergeben werden kann,
3. die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,
4. die ihnen anvertrauten Urkunden und sonstigen Schriftstücke sorgsam aufzubewahren, von ihrem Inhalt unbefugt keine Kenntnisse zu geben, und sie einschließlich der Übersetzungen nur der Auftraggeberin, dem Auftraggeber oder deren bzw. dessen Bevollmächtigten auszuhändigen,
5. Verschwiegenheit zu bewahren und Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, weder zu verwerthen noch Dritten mitzuteilen,
6. eine Übersetzung, sofern es sich um eine Sprache handelt, für die die öffentliche Bestellung besteht, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunkts der Ausführung der Übersetzung folgende Beglaubigungsformel beizufügen: „Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung wird beglaubigt.“,
7. das erteilte Siegel nur für selbst gefertigte Übersetzungen in der Sprache zu verwenden, für die die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung besteht, und es stets so aufzubewahren, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann.

## **§ 20**

### **Anzeigepflichten der Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer**

- (1) Die öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Rechtsdolmetscher und Rechtsübersetzer haben der nach § 9 zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Rechtsdolmetscher oder Rechtsübersetzer erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- (2) Verlegt ein öffentlich bestellter und allgemein vereidigter Rechtsdolmetscher oder Rechtsübersetzer seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts, so hat die Mitteilung nach Absatz 1 an die nach § 9 nunmehr zuständige Stelle zu erfolgen.

## **Fünfter Teil: Verfahrensrechte von Rechtsdolmetschern und in rechtlichen Verfahren tätigen Gebärdensprachdolmetschern**

### **§ 21**

#### **Hinweis- und Abhilferecht**

In rechtlichen Verfahren, darunter in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, ist der herangezogene Rechtsdolmetscher beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher insbesondere im Hinblick auf das Beanstandungsrecht einer verdächtigten oder beschuldigten Person nach Art. 2 Abs. 5 Alt. 2 der Richtlinie 2010/64/EU berechtigt, die verfahrensleitende Person bei Vorliegen erheblicher Erschwernisse oder Hindernisse für die Erbringung qualitativ ausreichender Dolmetschleistungen mündlich und, soweit nach den Umständen des Einzelfalls zur rechtzeitigen Kommunikationssicherung angezeigt, auch außerhalb des Verhandlungstermins schriftlich auf das Vorliegen solcher Umstände hinzuweisen und die Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen zu verlangen.

### **§ 22**

#### **Bereitstellungsanspruch**

In rechtlichen Verfahren, darunter in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, kann der herangezogene Rechtsdolmetscher beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher verlangen, dass ihm rechtzeitig vor dem Termin, anlässlich dessen er gemäß seiner Heranziehung Dolmetschleistungen erbringen soll, in geeigneter Weise die wesentlichen Verfahrensunterlagen im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU zur Kenntnisnahme und Vorbereitung seines Dolmetscheinsatzes bereit gestellt werden. Die heranziehende Stelle trägt durch geeignete organisatorische und infrastrukturelle Maßnahmen rechtzeitig dafür Sorge, dass der herangezogene Rechtsdolmetscher beziehungsweise Gebärdensprachdolmetscher unter Wahrung seiner Pflicht zur Geheimhaltung tätig werden kann.

## **Sechster Teil: Übergangsbestimmungen**

*[Es bedarf auch einer Übergangsregelung betreffend die Tätigkeit von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtsdolmetschergesetzes bereits öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetschern und Übersetzern, die insbesondere auch den Aspekt eines etwaigen Bestandsschutzes zu berücksichtigen haben wird.]*

## **Siebter Teil: Schlussbestimmungen**

*[...]*

## Gerichtsdolmetscher

—

### Ein Plädoyer für gesetzliche Qualitätsstandards

Marc Wenske

Im Sommer des Jahres 2014 nahm die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtete Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens ihre Arbeit auf.<sup>1</sup> Auf der Grundlage von Reformvorschlägen aus dem Kreise der aus Vertretern aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft fanden etwa ein Jahr lang Beratungen statt. Die Begutachtung verschiedener das Zwischenverfahren betreffender Reformgedanken verband den verehrten Jubilar als Gutachter aus anwaltlicher Sicht mit dem Verfasser als Gutachter aus richterlicher Perspektive. Ungeachtet unterschiedlicher Reformgedanken und Schwerpunktsetzungen war die inhaltliche Diskussion mit *Reinhold Schlothauer* von einer beispiellosen Offenheit und wissenschaftlichen Redlichkeit geprägt, die erkennbar zu keiner Zeit die ihm gerade auch hier anvertrauten Interessen einer effektiven Verteidigung – als seine Herzensangelegenheit – aus dem Blick verlor.

Als die Expertenkommission im Oktober 2015 dem Bundesminister ihren Bericht übergab, sah sich die Bundesrepublik einem bisher unbekanntem Zustrom an Migranten gegenüber, dessen Folgen schnell auch Belange der Justiz berührten. So wurde etwa die Forderung einer „interkulturellen Kompetenz“ der Justiz zum besseren „Verständnis“ unterschiedlicher Eigenarten erhoben. Bis heute aber erhielt die Frage eines sicheren „Verstehens“ von sprachunkundigen Verfahrensbeteiligten vor Gericht eine nachhaltige Aufmerksamkeit in der gesellschaftlichen und rechtspolitischen Debatte. Wieder einmal. Denn hatten nicht eigentlich schon der Zuzug sog. „Gastarbeiter“<sup>2</sup> in der frühen Nachkriegszeit, hieran anschließend der Zuzug von „Aussiedlern“ und erst recht aber der bis dahin immer weiter fortschreitende Prozess der europäischen Einigung Anlass genug geboten,<sup>3</sup> sich Fragen einer optimalen Rechtsgewährleistung auch für Sprachunkundige durch den Einsatz von Sprachmittlern nachhaltig zu widmen? Auch die Expertenkommission hat dies leider versäumt. Die nachstehenden Erwägungen sollen die Gründe für den fortbestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf für eine (noch weitere) Effektivierung des Strafverfahrens skizzieren und hieran anschließend aus rechtspraktischer Sicht einige zwingend erforderliche – gesetzlich bundeseinheitlich festzuschreibende – Qualitätsstandards für ein Gerichtsdolmetscherwesen formulieren.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Eingerichtet auf der Grundlage des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode.

<sup>2</sup> Zu diesem „irreführenden Begriff“ vgl. nur H. Rittstieg NJW 1989, 1018, 1019.

<sup>3</sup> Bereits im Jahre 1981 konstatiert der 1. Strafsenat, „dass das Sprachproblem durch dem Zuzug von Ausländern neue Dimensionen gewonnen hat“, BGHSt 30, 182, 184.

<sup>4</sup> Zahlreiche weitere wichtige Fragen, wie etwa den tatgerichtlichen Beurteilungsspielraum betreffend die Frage der Sprachmächtigkeit eines Verfahrensbeteiligten (hierzu etwa Eisenberg, JR 2013, 442, 446) oder der Dolmetschereinsatz im Ermittlungsverfahren, müssen zugunsten dieser Schwerpunktsetzung hier unerörtert zu bleiben; auch nehmen die Erörterungen in erster Linie die Perspektive des Angeklagten in den Blick; Zeugen, Nebenkläger und Übersetzer werden nicht behandelt.

## I.

Es ist heute allgemein anerkannt, dass jedem Verfahrensbeteiligten garantiert ist, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss nehmen zu können. Dies verbietet es zugleich, den der deutschen Sprache nicht oder nicht hinreichend mächtigen Angeklagten zu einem unverstandenen Objekt des Verfahrens herabzuwürdigen; er muss in die Lage versetzt werden, die ihn betreffenden wesentlichen Verfahrensvorgänge verstehen und sich im Verfahren verständlich machen zu können.<sup>5</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob diese Rechtsgewährleistung durch die Mindestanforderungen an ein rechtsstaatliches und faires Strafverfahrens (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG)<sup>6</sup> oder aber durch das grundrechtsgleiche Recht auf ein rechtliches Gehör begründet wird (Art. 103 Abs. 1 GG).<sup>7</sup>

Das *BVerfG* hat – soweit erkennbar – zuletzt im Jahre 1983 der Rechtsordnung und der Rechtspraxis bescheinigt, diesen an die Ausgestaltung des Strafverfahrens gestellten Anforderungen in „Konkretisierung des Verfassungsgebots in weitem Umfang Rechnung getragen“ zu haben.<sup>8</sup> Dem Sprachkundigen gewähre das Strafverfahrensrecht nämlich Übersetzungshilfen, die es ihm ermöglichen, sich gegen den strafrechtlichen Vorwurf effektiv zur Wehr zu setzen und dadurch seine Rolle als Subjekt des Verfahrens auszufüllen.<sup>9</sup> Hierbei nimmt es namentlich in den Blick, dass zu sämtlichen gerichtlichen Terminen, in denen eine mündliche Verhandlung gegen sprachunkundige Beschuldigte stattfindet, nach § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG von Amts wegen unverzichtbar und unentgeltlich<sup>10</sup> ein Dolmetscher hinzuziehen ist (vgl. §§ 259, 268 Abs. 2 StPO). Dieser hat auf seine treue und gewissenhafte Übertragung einen Eid zu leisten (§ 189 GVG) und die Aufgabe, die sprachlich-akustische Verständigung der Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung herzustellen.<sup>11</sup> Der Dolmetscher ist daher Gehilfe des Gerichts, aber auch – bei bilateralen Gesprächen zwischen Verteidiger und Angeklagtem – ein solcher der Prozessbeteiligten.<sup>12</sup> Zwar finden diese Regelungen keine – entsprechende – Anwendung auf das Ermittlungsverfahren; hier gewährleistet aber das Konventionsrecht einen gleichlaufenden Anspruch (Art. 6 Abs. 3 lit. e) MRK (vgl. auch Nr. 181 Abs. 1 RiStBV);<sup>13</sup> dies gilt gleichermaßen für die Verständigung mit einem Verteidiger in diesem Verfahrensstadium.<sup>14</sup>

Seit dieser Entscheidung des *BVerfG* wurde das Regelungskonzept der §§ 185 ff. GVG zugunsten der Verfahrensbeteiligten weiter ausgebaut.<sup>15</sup> Seine vorerst letzte Änderung erfuhr er durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013.<sup>16</sup> Diese diente der Umsetzung so-

<sup>5</sup> BVerfG NJW 1983, 2762, 2763.

<sup>6</sup> BVerfG NJW 1983, 2762; NJW 2004, 50, 51.

<sup>7</sup> BVerfG NJW 1991, 2208; ebenso BVerwG NVwZ 1983, 668; EuGH NJW 2016, 303, 304 mit Anm. Böhm; zum Streitstand vgl. nur Kranjic „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ 2010 S. 19 ff.; zu den grundsätzlich gleichlautenden Maßgaben des Art. 6 Abs. 3 lit. e) MRK vgl. Gaede Fairness als Teilhabe 2007 S. 287 ff.

<sup>8</sup> BVerfG NJW 1983, 2762, 2763.

<sup>9</sup> BVerfG NJW 1983, 2762, 2763.

<sup>10</sup> Vgl. EGMR NJW 1979, 1091 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg/Wickern, StPO, 26. Aufl., 2010, § 185 Rn. 1.

<sup>12</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 185 Rn. 7.

<sup>13</sup> BVerfG NJW 2004, 50, 51; BGHSt 46, 178, 183.

<sup>14</sup> Vgl. nur Christel NStZ 2014, 376, 377 m.w.N.

<sup>15</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg/Wickern, StPO, 26. Aufl. 2010, § 185 Rn. 9 ff.

<sup>16</sup> BGBl. 2013 I 1938.

wohl der Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren<sup>17</sup> als auch der Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren;<sup>18</sup> diese stellen die ersten Rechtsakte aus dem Fahrplan des Rats der Europäischen Union zur Schaffung einheitlicher Mindestrechte für Beschuldigte dar.<sup>19</sup> Die nach der Richtlinienumsetzung geltende Gesetzesfassung sieht in § 187 Abs. 1 Satz 2 GVG eine Belehrungspflicht über das Recht auf eine unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers vor<sup>20</sup> und konkretisiert etwa den Anspruch des Beschuldigten – und nunmehr auch des Nebenklägers (§ 187 Abs. 4 GVG) – auf Übersetzung von Unterlagen während des Strafverfahrens (§ 187 Abs. 2 GVG).<sup>21</sup> Weiterer Umsetzungsbedarf wurde vom Reformgesetzgeber nicht gesehen, da die Rechtsstellung des Beschuldigten im Übrigen bereits de lege lata „den Richtlinienvorgaben entspricht“.<sup>22</sup> Dies gelte auch für die Maßgaben des Art. 5 der Richtlinie 2010/64/EU.<sup>23</sup> Hiernach haben die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um „sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprechen“, die für die „Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich ist.“<sup>24</sup>

## //.

Ist insoweit aber wirklich alles Notwendige im deutschen Strafverfahrensrecht getan? Die Sicherung der für die „Gewährleistung eines fairen Verfahrens“ erforderlichen Qualität des Dolmetschers obliegt bei gerichtlichen Vernehmungen dem vorsitzenden Richter. Dies erzwingen seine Fürsorgepflichten, die eine effektive Wahrnehmung prozessualer Befugnisse für den Sprachkundigen abzusichern haben, sowie seine Pflicht zur bestmöglichen Sachaufklärung. Hierbei ist zwischen zwei Zeitpunkten im Verfahren zu differenzieren:<sup>25</sup> Der Richter hat die Qualitätssicherung zunächst bei seiner Auswahlentscheidung zu garantieren. Sodann hat er – verstanden als fortwährende Aktualisierung seiner Auswahlentscheidung – im Rahmen der Verhandlung selbst „darüber zu wachen, daß der Dolmetscher seiner Aufgabe gerecht wird.“<sup>26</sup>

### 1. Die Auswahl des Gerichtsdolmetschers

Die Auswahl des herzuziehenden Dolmetschers steht nach allgemeiner Ansicht im pflichtgemäßen gerichtlichen Ermessen.<sup>27</sup> In diese Ermessensentscheidung sind namentlich die persönliche Eignung des Dolmetschers sowie seine zeitliche Verfügbarkeit, seine Belastbarkeit und seine Zuverlässigkeit einzustellen. Von besonderer Bedeutung für die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens aber ist seine

<sup>17</sup> ABl. 2010 L 280, 1.

<sup>18</sup> ABl. 2012 L 142, 1.

<sup>19</sup> Entschließung vom 30.11.1999 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren, ABl. 2009 C 295, 1; zu den bisher in Richtlinien umgesetzten weiteren Maßnahmen vgl. nur Richtlinie 2016/800/EU, ABl. 2016 L 132, 2.

<sup>20</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg/Hilger, StPO, 26. Aufl. 2010, § 464c Rn. 1.

<sup>21</sup> Vgl. im Einzelnen Löwe/Rosenberg/Krauß, StPO, 26. Aufl. 2014, Nachtr. § 187 Rn. 9 ff.

<sup>22</sup> BT-Drs. 17/12578, 7; BR-Drs. 816/12, 4; in diesem Sinne auch Christl, NStZ 2014, 376.

<sup>23</sup> Freilich mit Ausnahme der Verschwiegenheitspflicht (§ 189 Abs. 4 GVG).

<sup>24</sup> Vgl. ferner Artt. 2 Abs. 5 und 8, 3 Abs. 5 und 9 sowie die Erwägungsgründe 26 und 31.

<sup>25</sup> An dieser Stelle kann die vorgelagerte Frage der Beurteilung der Sprachkenntnisse eines Verfahrensbeteiligten dahin stehen.

<sup>26</sup> So bereits RGSt 76, 177; s. auch Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur StPO und zum GVG, Teil III, § 185 GVG Rn. 11; Löwe/Rosenberg/Wickern, StPO, 26. Aufl. 2010, § 185 Rn. 13.

<sup>27</sup> Vgl. nur BGH, Beschl. v. 19.03.1997 – 3 StR 80/97, JurionRS 1997, 18989.

fachliche Eignung. Wie aber soll das Gericht diese im Rahmen der Auswahlentscheidung beurteilen? Selbst Erfahrungen aus früheren Hauptverhandlungen lassen keinen sicheren Schluss auf die Qualität der Sprachmittlung zu. Auch die Anwendbarkeit des § 154 StGB auf den Dolmetscher ist für die Qualitätssicherung unbehelflich; geht es hier doch nicht um eine bewusste Falschübertragung, sondern um die Verhinderung gerade unbewusst oder aufgrund mangelnder Qualifikation unterlaufener Fehler. Das Strafverfahrensrecht lässt den Rechtsanwender hier allein. Maßgaben für eine auch an der fachlichen Eignung des Dolmetschers orientierten Auswahlentscheidung enthält es nicht.<sup>28</sup> Hierzu im Einzelnen:

#### *a) Gerichtsverfassungsrechtliche Maßgaben*

Die Eidesformel des § 189 Abs. 1 GVG enthält den Hinweis darauf, dass der Dolmetscher „treu und gewissenhaft übertragen werde“. Die Vorschrift bleibt indes im Ungefähren. Namentlich verhält sie sich nicht dazu, was inhaltlich durch den Dolmetscher genau zu leisten und was an Qualifikation hierfür erforderlich ist. Anhaltspunkte hierfür – gar eine „verfahrensrechtliche Vorprägung der Ermessensentscheidung“ – können auch § 189 Abs. 2 GVG nicht entnommen werden<sup>29</sup>. Dieser privilegiert zwar Dolmetscher, die nach Vorschriften der Dolmetschergesetze der Bundesländer vereidigt worden sind. Diesen ist nämlich vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen allgemeinen Eid möglich, sodass eine erneute Vereidigung nach § 189 Abs. 1 Satz 2 GVG im konkreten Einzelfall entbehrlich ist. Einen Anhalt für die vorausgegangene Bestellung nach Landesrecht kann der Berufung auf den Eid noch nicht entnommen werden. Denn mit dem Eid bringt der Dolmetscher lediglich zum Ausdruck, dass er – unter Eid – „treu und gewissenhaft“ übertragen werde.<sup>30</sup> Dem kann aber ebenso wenig wie der Berufung auf einen allgemein geleisteten Eid entnommen werden (§ 189 Abs. 1 Satz 2 GVG), dass der Dolmetscher hierzu auch – fachlich wie persönlich – in der Lage ist. Dies gilt ungeachtet der bis heute unklaren Antwort auf die Frage, was eigentlich eine „treue und gewissenhafte“ Dolmetscherleistung kennzeichnet. Dass sich ein Dolmetscher diese Qualifikation selbst durch die Eidesleistung zuschreibt, ist für eine an einer tatsächlichen Eignung orientierten Auswahlentscheidung nicht maßgeblich. Da die Voraussetzungen für eine allgemeine Vereidigung nach den Dolmetschergesetzen der Länder stark differieren, wäre zur Validierung ihrer Aussagekraft eine – freilich nicht in jedem Verfahren und schon gar nicht in laufender Verhandlung durch die Gerichte zu leistende – nähere Prüfung der jeweils zugrunde liegenden landesrechtlichen Maßgaben erforderlich.

Der Eidesleistung selbst kann auch eingedenk der Rechtsprechung des *BVerwG* keine Gewähr für eine bestimmte Qualität beigemessen werden. Hiernach soll die Entgegennahme des Eides im Zusammenspiel mit der Aufnahme in ein Dolmetscherverzeichnis zwar der behördlichen Feststellung Ausdruck verleihen, dass die betreffende Person die an einen Dolmetscher zu stellenden Anforderungen erfüllt.<sup>31</sup> Dies kann ersichtlich aber nur dann gelten, wenn es eindeutige und einheitliche Kriterien für fachliche und persönliche Anforderungen ebenso gibt, wie allgemein aner-

<sup>28</sup> Der Hinweis von Christl NSTZ 2014, 376, 381, dass auf die Auswahl einer „ausreichend qualifizierten Person zu achten“ ist, ist erkennbar nicht weiterführend.

<sup>29</sup> AA. aber Christl NSTZ 2014, 376, 381.

<sup>30</sup> Vgl. Löwe/Rosenberg/Wickern, StPO, 26. Aufl. 2010, § 189 GVG Rn. 9 m.w.N.

<sup>31</sup> Vgl. zur Rechtsqualität näher BVerwG NJW 2007, 1478, 1479.

kannte Inhalte von Ausbildung und Prüfung. Ansonsten käme der „feststellenden Wirkung“ der allgemeinen Vereidigung eines Dolmetschers lediglich die Wirkkraft einer Fiktion zu. Das scheint auch das BVerwG gesehen zu haben, wenn es die feststellende Wirkung der allgemeinen Vereidigung im eigenen Urteilsspruch relativiert und ihr lediglich „eine gewisse staatliche Anerkennung“ zuerkennt, die „eine gewisse Gewähr für die Qualifikation“ biete.<sup>32</sup>

#### *b) Landesgesetzliche Qualitätsstandards de lege lata*

Wird aber durch die landesgesetzlichen Regelungen des Dolmetscherwesens die Gewähr für eine einheitliche Qualität des Gerichtsdolmetschens garantiert? Bereits eine – aus Raumgründen zwingende<sup>33</sup> – überblicksartige Betrachtung der Dolmetschergesetze der Länder<sup>34</sup> offenbart signifikante Unterschiede in der gesetzgeberischen Ausgestaltung.<sup>35</sup>

aa) Schon der Anwendungsbereich der Landesgesetze unterscheidet sich. Während der überwiegende Anteil der Bundesländer ihre Dolmetschergesetze ausdrücklich gerade auch auf den Bereich des Gerichtsdolmetschens zugeschnitten haben,<sup>36</sup> regelt etwa das Land Berlin genereller und bestimmt „Prüfungen für Übersetzer, Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher“ (§ 1 ÜBDoGebG-Bln).

bb) Gerade aber die gesetzlichen Voraussetzungen, die durch eine Person erfüllt sein müssen, um als Dolmetscher allgemein vereidigt zu werden, unterscheiden sich deutlich. So regelt etwa Brandenburg gesetzlich lediglich, dass „im Inland eine Prüfung für Dolmetscher eines staatlichen Prüfungsamtes oder einer Hochschule oder im Ausland eine von einer deutschen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Dolmetscherprüfung bestanden“ worden ist, eine praktische Tätigkeit als Dolmetscher nachgewiesen und die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besessen wird (§ 3 BbgDolmG). Näheres konkretisiert auch die hierzu erlassene Rechtsverordnung konkretisiert. Insbesondere bleibt unklar, welche Art von „Prüfung für Dolmetscher“ gemeint ist und welche Fähigkeiten hierdurch im Einzelnen nachgewiesen werden sollen. Auch bleibt ungeregelt, welche Unterlagen zum Nachweis der vorstehend genannten Anforderungen eizureichen sind (§ 1 Abs. 2 VO BbgDolmVO). Andere Bundesländer gehen hier weiter. Die Freie Hansestadt Hamburg etwa formuliert in § 2 HmbDolmG, dass derjenige die fachliche Eignung besitzt, wer „die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht“ und „in der Lage ist, mündliche und schriftliche Äußerungen in diesen Sprachen im Tätigkeitsbereich von Behörden und Gerichten sachlich richtig und unmissverständlich zu übertragen“. Die Einzelheiten des „Eignungsfeststellungsverfahrens“ werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt (§ 2 HmbDolmVO). Überdies detaillierte Inhalte für die von den Bewerbern abzulegenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen bestimmt (§§ 5 ff. HmbDolmVO).

cc) Bemerkenswert erscheint schließlich, dass die auch in anderen Landesgesetzen vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung des

<sup>32</sup> BVerwG NJW 1983, 1478, 1480 f.

<sup>33</sup> Vgl. Cebulla Sprachmittlerstrafrecht 2007 S. 24.

<sup>34</sup> Vgl. aber auch § 28a ff. des Ausführungsgesetzes zum GVG in der Freien Hansestadt Bremen.

<sup>35</sup> Ähnlich Cebulla Sprachmittlerstrafrecht 2007 S. 21.

<sup>36</sup> Vgl. etwa die § 1 der Justizdolmetschergesetze der Länder und Brandenburg, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein.

Prüfungs- oder Anerkennungsverfahrens unterschiedlichen ministeriellen Ressorts zuweisen. Im Freistaat Bayern wird hierzu das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und in Berlin die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt. In Sachsen-Anhalt obliegt dies ebenfalls dem Kultusministerium „im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Inneren“ (§ 4). Im Land Brandenburg wiederum wird hierzu allein das Justizministerium ermächtigt (§ 9). Letzteres erscheint für die Bestimmung der fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen für Gerichtsdolmetscher vorzugswürdig.

dd) Bereits diese kursorische Übersicht erhellt, dass es derzeit weder einheitliche Ausbildungsstandards oder Prüfungsordnungen gibt, noch anhand der Landesgesetze und Verordnungen erkennbar ist, welche fachliche und persönliche Eignung – gerade für das Strafverfahren – einheitlich als unabdingbar angesehen wird.<sup>37</sup> Auch daher verbürgt allein die Berufung auf die allgemeine Vereidigung für sich nicht schon die fachliche Eignung und zureichende Qualität.

#### *b) Dolmetscherverzeichnisse*

Auch die Auswahl eines Dolmetschers aus einem Verzeichnis über allgemein vereidigte Dolmetscher vermittelt dem Rechtsanwender keinen sicheren Schluss auf dessen fachliche Eignung. Zwar regeln die Landesdolmetschergesetze allesamt auch die Veröffentlichung „der Daten der öffentlich bestellten und allgemein vereidigten“ Dolmetscher in elektronischer Form im Internet. Diese Verzeichnisse enthalten Namen und Erreichbarkeiten des Dolmetschers sowie Angaben zur Sprache für die er allgemein vereidigt wurde. Sie geben aber weder Auskunft über seine Erfahrungen (etwa in früheren Strafprozessen), noch über seine Referenzen, seinen Werdegang oder seine Ausbildung. Sie ermöglichen daher lediglich den Kontakt zum Dolmetscher; Anhalt für die pflichtgemäße Auswahlentscheidung im konkreten Strafverfahren bieten sie dem Rechtsanwender indes erkennbar nicht. Überdies knüpfen die Verzeichnisse unmittelbar an die allgemeine Vereidigung nach den Maßgaben der Landesdolmetschergesetze an, sodass stets – in einer rechtspraktisch durch die Gerichte nicht in jedem Einzelfall zu leistenden Weise – in den Blick genommen werden muss, ob strenge oder eher unkritische Zulassungsvoraussetzungen demzufolge bestehen. Für eine an der Qualifikation des Dolmetschers (etwa: „Kompetenz auf dem Gebiet der Rechtsterminologie“<sup>38</sup>) ausgerichtete Auswahlentscheidung erweisen sie sich daher als rechtspraktisch weitgehend als wertlos;<sup>39</sup> sie sind vielfach bei den Gerichten nicht einmal bekannt.

#### *c) Die „Auswahlentscheidung“ der Geschäftsstelle*

Die vorstehend beschriebenen unzureichenden rechtlichen Maßgaben für die gerichtliche Auswahlentscheidung korrespondieren derzeit mit einer der Bedeutung des Sprachmittlers für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren nicht im Ansatz Rechnung tragenden vielfach zu beobachtenden Rechtspraxis. Diese sei hier – freilich ohne Anspruch auf Allgemeingültigkeit – nur wie folgt skizziert:<sup>40</sup> In der Terminbestimmung (§ 213 StPO) und Ladungsverfügung (§ 214 StPO) findet sich oftmals etwa

<sup>37</sup> Ebenso Eisenberg JR 2013, 442, 447; ferner Sommer StraFo 1995, 45, 47.

<sup>38</sup> Richtlinie 2010/64/EU Erwägungsgrund 31.

<sup>39</sup> AA. freilich Christl NSTZ 2014, 376, 382.

<sup>40</sup> Anders liegt es freilich bei besonders umfangreichen und streitigen Verfahren etwa vor der Großen Strafkammer oder aber dem Staatsschutzsenat.

der Hinweis: „*Dolmetscher für die albanische Sprache zum Termin laden*“. Die Ladung wird hierauf durch die Geschäftsstelle bewirkt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 StPO). Bemerkenswerterweise zugleich aber auch die Auswahl der Person des Dolmetschers vorgenommen. Das hierfür maßgebliche Kriterium ist – überspritzt formuliert – der Aspekt, mit wem die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle – aus eigener Erinnerung oder nach Berichten im Kollegenkreis – gute Erfahrungen gemacht hat. Entscheidend hierfür naheliegend: Pünktlichkeit, Freundlichkeit und Zuverlässigkeit. Läuft die Hauptverhandlung sodann unter Mitwirkung des durch die Geschäftsstelle „bestellten“ Dolmetschers auch aus Sicht des Gerichts reibungslos – fehlt es also an Evidenzerlebnissen (hierzu nachstehend 2.), ist der Boden für eine fortan scheinbar für alle Seiten „gedeihliche“ – tatsächlich aber unvertretbare – Bestellungspraxis“ bereitet. Die fachliche Qualifikation bleibt freilich jenseits von Evidenzerlebnissen (nachstehend 2.) Gegenstand einer „Black Box“ und ist für das Gericht auch weiterhin nicht nachvollziehbar. Es muss hierauf schlicht hoffen.<sup>41</sup>

## 2. Das tatgerichtliche „Wachen“ über den Dolmetscher.

Im Anschluss an die Auswahlentscheidung gilt für die Hauptverhandlung seit jeher: „Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Dolmetscher seiner Aufgabe gerecht wird, und hat nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine ausreichende Verdolmetschung sicherzustellen.“<sup>42</sup> Ihm kommt daher die Aufgabe einer fortwährenden Qualitätskontrolle zu. Eine inhaltliche Überprüfung wird ihm – sofern es nicht ausnahmsweise die betreffende Sprache selbst sicher beherrscht – regelmäßig aber verschlossen bleiben. Allenfalls können Evidenzfälle es aber dazu anhalten, die fachliche Eignung des Dolmetschers freibeweislich<sup>43</sup> zu hinterfragen. Hierzu kann etwa eine Übertragung in die deutsche Sprache Anlass geben, die schlicht unverständlich und damit unbrauchbar ist. Aber auch das erkennbare Missachten anerkannter – freilich nicht überall „gerichtsbekannter“ – Qualitätsstandards können hierfür Anhalt sein. Das gilt namentlich für unangekündigte und gegenüber dem Gericht nicht begründeter eigenständiger Rückfragen des Dolmetschers an die aussagende Person. Solche „Unterhaltungen“ des Dolmetschers können seine fachliche Eignung im Einzelfall durchgreifend in Zweifel ziehen und Anlass für eine aktualisierte Überprüfung bieten.<sup>44</sup> Hierfür sind Beanstandungen der Übersetzungsleistungen durch Verfahrensbeteiligte oder gar gegen den Dolmetscher gerichtete Ablehnungsgesuche (§ 191 Satz 1 GVG) gleichermaßen geeignet.<sup>45</sup> Jenseits dieser Evidenzfälle aber muss sich das Gericht auf die seiner Auswahlentscheidung zugrunde liegende Annahme einer fachlichen Qualifikation verlassen<sup>46</sup> und – wie es *Brause* formuliert – den fehlenden Anhaltspunkten für eine fehlerhafte Übertragung „eine gewisse Vermutung für die Richtigkeit der Übersetzungen“ zuschreiben.<sup>47</sup> Auch hier bleibt schlicht ein Hoffen.

<sup>41</sup> Ähnlich Basdorf GS K.-H. Meyer (1990), S. 19, 22.

<sup>42</sup> RGSt 76, 177, 178.

<sup>43</sup> Vgl. nur BGH, BeckRS 2017, 101565; das Beweisantragsrecht steht als Mittel zur Aufklärung der Dolmetschereignung daher nicht zur Verfügung.

<sup>44</sup> Basdorf GS K.-H. Meyer 1990, S. 19, 22; Sommer StraFo 1995, 45, 47.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu etwa BGH, NStZ 2002, 275, 276; NStZ 2008, 50 (Tätigkeit im Ermittlungsverfahren für die Polizei); StraFo 2011, 358, 359; OLG Nürnberg, NJW-RR 1999, 151; LG Berlin, StV 1994, 180; LG Darmstadt, StV 1990, 158; vgl. zu weiteren Beispielen auch Eisenberg, JR 2013, 442, 448.

<sup>46</sup> So wohl auch Christl NStZ 2014, 376, 382.

<sup>47</sup> Brause NJW 1992, 2865, 2867-

### 3. Qualitätssicherung durch die Rechtsmittelinstanz.

a) Im Berufungsrechtszug kann dem Einwand einer in erster Instanz angeblich erfolgten fehlerhaften Übertragung regelmäßig schon durch die Bestellung eines anderen Dolmetschers begegnet werden. Sollen durch einen Sprachmittler übertragene Aussagen durch Verlesung ihrer Niederschriften in die Berufungshauptverhandlung eingeführt werden, steht es in der Verfahrensmacht der Verfahrensbeteiligten dem etwa nach den Maßgaben des § 325 StPO entgegenzutreten oder aber eine nähere Aufklärung der Qualifikation des vom Amtsgericht bestellten Dolmetschers erwirken.

b) Die Rechtsschutzmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten gegen eine fehlerhafte Sprachmittlung durch den gerichtlichen Bestellten Dolmetscher in der Revisionsinstanz hingegen sind äußerst begrenzt.

aa) Erforderlich ist für diese Angriffsrichtung stets eine Verfahrensrüge. Soweit ersichtlich bestehen derzeit nämlich keine grundsätzlichen sachlich-rechtlichen Darlegungserfordernisse zur fachlichen und persönlichen Eignung des bestellten Sprachmittlers. Ein entsprechender sachlich-rechtlicher Einwand mag hingegen formuliert werden, wenn Besonderheiten zur Person des Dolmetschers, zu seiner zweifelhaften fachlichen Eignung oder aber zu etwaigen Beanstandungen seiner Übertragung durch die Verfahrensbeteiligten aus den Urteilsgründen selbst ersichtlich werden.<sup>48</sup>

bb) Aber auch den mit der Stoßrichtung einer fehlerhaften Auswahl des Dolmetsches<sup>49</sup> oder aber unzureichender oder sonst fehlerhafter Sprachmittlung geführten Verfahrensrügen sind in mehrfacher Hinsicht nur geringe Erfolgsaussichten beschieden.<sup>50</sup> Zunächst kann die Revision nach ständiger Rechtsprechung nicht mit der allgemeinen Behauptung, der Dolmetscher sei zu richtiger Übersetzung nicht fähig gewesen, geführt werden.<sup>51</sup> Ob die Übertragung richtig und vollständig ist, hat der Tatrichter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, das im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht nachprüfbar ist.<sup>52</sup> Ob Ermessensgrenzen im Ausnahmefall überschritten worden sind,<sup>53</sup> hat das Revisionsgericht auf substantiierten<sup>54</sup> – und durch dienstliche gerichtliche Stellungnahmen sowie die staatsanwaltliche Gegenerklärung zu beantwortenden – Rügevortrag hin im Wege des Freibeweis zu überprüfen.<sup>55</sup> Um das Freibeweisverfahren etwa betreffend eine „in bestimmten Punkten“ falsche Übertragung auszulösen sind als rügebegründende Tatsachen (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO)<sup>56</sup> namentlich vorzutragen, welche Verfahrensteile von der geltend ge-

<sup>48</sup> Vgl. zu einer skurril anmutenden Konstellation BGH, StraFo 2011, 358, 359.

<sup>49</sup> Hierzu BGH, Beschl. v. 19.03.1997 – 3 StR 80/97, jurionRS 1997, 18989; ferner Basdorf, GS K.-H. Meyer (1990), S. 19, 22.

<sup>50</sup> Ebenso etwa BeckOK-StPO/Eschelbach, 27. Ed., § S Rn. 7 sowie Lankisch Der Dolmetscher in der Hauptverhandlung (2003), S. 192; vgl. auch bereits Basdorf in GS K.-H. Meyer (1990), 19, 22.

<sup>51</sup> Vgl. bereits RGSt 76, 177, 178 (...habe Dolmetscher, der schlecht französisch spricht, nicht verstanden“; ferner BGH 14.6.1977 – 4 StR 141/77; 23.1.1985 – 1 StR 722/84.

<sup>52</sup> Vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 185 Rn. 19 m.w.N.; BGH, NStZ 1985, 376 („...Dolmetscher habe ‚very poor‘ deutsch gesprochen...“); ferner BGH 18.5.1976 – 5 StR 529/75.

<sup>53</sup> Vgl. zu den notwendigerweise mitzuteilenden Anknüpfungspunkten für eine Falschübersetzung bei geltend gemachter Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts BGH, NStZ 1984, 328-

<sup>54</sup> Vgl. etwa BGH, BeckRS 2017, 106272; zur Rüge, wesentliche Teile nicht übertragen zu haben, vgl. BGHR GVG § 185 Zuziehung 1.

<sup>55</sup> Vgl. BGHR GVG § 185 Zuziehung 1.

<sup>56</sup> Zur Rüge, wesentliche Teile nicht übertragen zu haben, vgl. BGHR GVG § 185 Zuziehung 1.

machten Fehlübertragung betroffen waren,<sup>57</sup> über welche Sprachkenntnisse der Angeklagte verfügte<sup>58</sup> und wann und mit welchem Erfolg durch den Beschwerdeführer bereits in der tatgerichtlichen Hauptverhandlung eine unzureichende Verständigungsmöglichkeit mittels des anwesenden Dolmetschers geltend gemacht worden ist.<sup>59</sup>

Da der Umstand, dass ein bestellter und in der Hauptverhandlung durchgehend anwesender Dolmetscher einen sprachunkundigen Angeklagten durch vollständige und richtige Übersetzung über die in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommenen Umstände unterrichtet hat, nicht in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen ist,<sup>60</sup> vermögen die protokollierten in hier auf der revisionsrechtlichen Beweisstation wenig weiterzuhelfen. Es liegt daher auf der Hand, dass ein Angeklagter, der fehlerhafte Dolmetscherleistungen besorgt, bereits in der Hauptverhandlung aktiv werden und etwa mittels des Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 Abs. 2 StPO eine protokollierungspflichtige gerichtliche Zwischenentscheidung – namentlich die Feststellung des Vorsitzenden, dass eine bestimmte Passage ordnungsgemäß übertragen worden sei – aus Beweissicherungszwecken erwirken muss.<sup>61</sup> Diese Rügeobliegenheit fügt sich auf den ersten Blick systematisch in das Verständnis der Rechtsprechung von § 238 Abs. 2 StPO, mit dem über eine Ermessensentscheidung des Vorsitzenden eine Entscheidung in der Gesamtverantwortung des Spruchkörpers zu erwirken ist. Gleichwohl sollten die Anforderungen an diese Möglichkeit einer sofortigen Fehlerkorrektur dann nicht überspannt werden, wenn dem Angeklagten die unzulängliche Übertragungsarbeit des Dolmetsches – ebenso wie dem Richter – selbst nur schwer erkennbar war.<sup>62</sup>

Selbst wenn es aber einem Beschwerdeführer gelingt, diese Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, ist der veröffentlichten Rechtsprechung – soweit ersichtlich – nicht zu entnehmen, dass eine Verfahrensrüge mit der Stoßrichtung einer Schlechtleistung des Dolmetschers – verstanden als relativer Revisionsgrund<sup>63</sup> – erfolgreich gewesen wäre.<sup>64</sup> Eine Ursache hierfür stellt sicherlich die Unmöglichkeit der Rekonstruktion sowohl der konkreten Verfahrenssituation als auch der zum Verfahrenszeitpunkt bestehenden fachlichen Qualifikation des Dolmetschers dar.<sup>65</sup> Dass sich diese geringen Erfolgsaussichten durch eine „obergerichtliche Ausleuchtung“ im Wege richtlinienkonformer Gesetzesauslegung im Nachgang zur Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU zugunsten der Verfahrensbeteiligten ohne weitergehende Reformgesetzgebung verbessern würden,<sup>66</sup> war – schon mit Blick auf die im Revisionsverfahren selbst angelegten strukturellen Ursachen – eine durch nichts begründete Hoffnung.<sup>67</sup>

<sup>57</sup> BGH, NStZ 1985, 376; BGHR GVG § 185 Zuziehung 2.

<sup>58</sup> BGHR GVG § 185 Zuziehung 2.

<sup>59</sup> BGH, Beschl. 19.03.1997 – 3 StR 80/97, jurionRS 1997, 18989.

<sup>60</sup> BGHR GVG § 185 Zuziehung 1; RGSt 43, 441, 442.

<sup>61</sup> Ähnlich bereits der Befund von Sommer StraFo 1995, 45, 47.

<sup>62</sup> Vgl. auch Basdorf GS K.-H. Meyer 1990 S. 19, 22.

<sup>63</sup> Vgl. BGHSt 3, 285 sowie SK-StPO/Frister, 4. Aufl., § 185 GVG Rn. 14; Löwe-Rosenberg/Wickern, 26. Aufl. 2010, § 185 GVG Rn. 37; Löwe-Rosenberg/Becker, 26. Aufl. 2010, § 226 Rn. 71 m.w.N.

<sup>64</sup> Ähnlich wohl Sommer StraFo 1995, 45, 47.

<sup>65</sup> Vgl. ferner Sommer StraFo 1995, 45, 47.

<sup>66</sup> So aber die Prognose von Christl NStZ 2014, 376, 382.

<sup>67</sup> MünckKomm-StPO/Kotz, § 259 Rn. 11 ff.

#### 4. Resümee.

Es steht außer Zweifel, dass das Ergebnis eines Strafprozesses von der „Qualität eines mitwirkenden Dolmetschers abhängen“ kann.<sup>68</sup> Seiner Auswahl kommt schon deshalb besondere Bedeutung zu. Die Tragweite der Auswahlentscheidung kontrastiert jedoch vor dem Hintergrund nahezu vollständig fehlender gerichtlicher Kontrollmöglichkeiten in der Hauptverhandlung und fehlender Erfolgsaussichten einer auf die mangelnde Qualität einer Übertragungsleistung gestützten Revisionsrüge besonders klar: Nach der – oftmals sogar nur durch die gerichtlichen Geschäftsstellen vorgenommenen – Dolmetscherauswahl vertraut der deutsche Strafprozess die Sprachmittlung weitgehend einer „Black-Box“ an. Es gibt derzeit keinen Verlass auf einheitliche Ausbildungs- und Qualitätsstandards – auch nicht für allgemein vereidigte Sprachmittler – sowie ein allgemein anerkanntes Berufsbildes des Dolmetschers.<sup>69</sup> Auch eine eigentlich notwendige Einzelfallprüfung im konkreten Verfahren ist daher nur eingeschränkt möglich; eine solche ist aber auch aus Zeitgründen durch die Gerichte nicht zu leisten. Sie müssen sich auf eine einheitliche Qualitätskontrolle bereits vor Aufnahme in die Dolmetscherlisten weitergehend verlassen. Das aber ist erst möglich, wenn durch eine profunde Ausbildung und Prüfung gewährleistet ist, dass die allgemeine Vereidigung auch für die zwingend notwendige Qualität bürgt. Nur dann aber scheinen die – weitgehend gerichtlicher Kontrolle entzogenen – Auswirkungen der Auswahlentscheidung auf den Ausgang des Strafverfahrens – erst Recht in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen<sup>70</sup> oder aber bei psychiatrischen Untersuchungen – hinnehmbar. Dass solche Regelungen bislang nicht in zureichendem Maße gesetzgeberisch bedacht worden sind, erweist sich als Versäumnis<sup>71</sup> und jedenfalls heute auch angesichts der europaweiten Bestrebungen zur Vereinheitlichung von Sprachmittlerstandards als nicht zeitgemäß.<sup>72</sup>

#### III. Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU in das deutsche Verfahrensrecht durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013 endete in Deutschland weitgehend die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Debatte über gesetzliche Qualitätsstandards für Dolmetscher. Die auf europäischer Ebene in Zeit nach Inkrafttreten der Richtlinie beschrittenen Forschungs- und Evaluierungsprozesse zur Qualitätssicherung im Dolmetscherwesen fanden – soweit ersichtlich – ohne erkennbare Beteiligung deutscher Stellen statt.<sup>73</sup> Die dort erarbeiteten Ergebnisse – hier freilich nicht allesamt darstellbar – konkretisieren weitgehend die bereits schon zuvor im deutschsprachigen rechts- und translationswissenschaftlichen Schrifttum entwickelten Ansätze für die Aus- und Fortbildung

<sup>68</sup> Basdorf GS K.-H. Meyer 1990 S. 19, 23.

<sup>69</sup> Nur nebenbei: Diese Defizite erstrecken sich nach der Erfahrung des Verf. gerade auch auf die richterliche Aus- und Fortbildung.

<sup>70</sup> Zu den Schwierigkeiten der Sprachmittlung bei aussagepsychologischer Begutachtung Steller/Volbert, Handbuch der Rechtspsychologie S. 311.

<sup>71</sup> So bereits die Ahnung von Eisenberg JR 2013, 442, 447.

<sup>72</sup> Freilich muss es – gerade mit Blick auf seltene Fremdsprachen und hierfür nur sehr begrenzt zur Verfügung stehende Dolmetscher – dabei bleiben, dass die Gerichte auch ad-hoc in der Hauptverhandlung vereidigen können. Werden aber gesetzliche Qualitätsstandards erst einmal formuliert, wird es den Gerichten auch in diesen Fällen leichter fallen – mit dem notwendigen Problembewusstsein –, die notwendige Fachkunde zu überprüfen.

<sup>73</sup> Vgl. etwa TRAINAC Final Report 2015, abrufbar unter <http://europeanlawyersfoundation.eu/wp-content/uploads/2015/04/TRAINAC-study.pdf>; Lit Search, abrufbar unter <http://www.eulita.eu/lit-search-final-conference-1>.

von Dolmetschern und haben in verschiedenen EU-gestützten Projekten qualitative Mindeststandards entwickelt.<sup>74</sup> An diesen könnte sich eine deutsche Regelung von Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscher inhaltlich zuverlässig orientieren. Hierzu in der hier gebotenen Kürze:

### *1. Ausbildung und Prüfung*

Die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung sollten bundesweit – europaweit harmonisiert – durch jeweils zu akkreditierende universitäre Ausbildungsgänge vereinheitlicht werden.<sup>75</sup> Die Ausbildung zum Gerichtsdolmetscher könnte als Bachelor- oder Masterstudium oder aber als Aufbaustudiengang ausgestaltet werden.<sup>76</sup> Bei wenig verbreiteten Sprachen wird auch die Anerkennung eines nicht „sprachspezifischen Lehrgangs“ in Betracht zu ziehen sein. Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung sollten zwingend eine bereits zu Beginn vorhandene umfassende Sprachkenntnis sowohl in der Ausgangs- als auch der Zielsprache sein.

#### *a) Sprachkompetenz*

In der Ausbildung werden diese Sprachkenntnisse zu einer umfassenden Sprachkompetenz auch in der deutschen Amtssprache, insbesondere betreffend das deutsche Rechtswesen und das des Sprachraums der jeweiligen Fremdsprache, ausgebaut. Für die Erläuterung bestimmter Begrifflichkeiten ist die Einbindung von professionellen Akteuren des deutschen Gerichtswesens, insbesondere Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Notaren und Polizeibeamten, erforderlich. Hierdurch wird den angehenden Gerichtsdolmetschern zugleich die notwendige Kenntnis des Rechtssystems vermittelt.

#### *b) Dolmetscherfertigkeiten*

Von Gerichtsdolmetschern muss rechtspraktisch das Konsekutiv und Simultandolmetschen ebenso zu erwarten sein, wie das Flüsterdolmetschen und ein Vom-Blatt-Übersetzen. Darüber hinaus haben diese ihre Verfahrensrolle zu kennen und etwa zu wissen, wie und wann ein Gerichtsdolmetscher – angemessen selbstbewusst – das für eine fachgerechte Übertragung Erforderliche einfordert.<sup>77</sup> Insbesondere haben die zu etablierenden Ausbildungsstandards sich dahin festzulegen, ob und wann neben der wortgetreuen Übersetzung auch – im Sinne translationswissenschaftlicher Erkenntnisse – auch sinngemäß übersetzt werden darf.<sup>78</sup>

#### *c) Kulturelle Kompetenz*

Die Ausbildung wird weiter auch Fragen der kulturellen Kompetenz der angehenden Gerichtsdolmetscher in den Blick zu haben. Es ist heute translationswissenschaftlich

<sup>74</sup> Vgl. etwa Driesen/Petersen *Gerichtsdolmetschen* (2011); Kabbani *StV* 1987, 410; Sommer *StraFo* 1995, 45; vgl. ferner Driesen/Drummond *FORUM* (int. Journ. of Interpretation an Translation), Vol. 9 No. 2, S. 139 ff.

<sup>75</sup> Vgl. hierzu etwa Reflexionsforum *Mehrsprachigkeit und Dolmetscherausbildung der Generaldirektion Dolmetschen der Europäischen Kommission* (2009), S. 10 ff.

<sup>76</sup> Zur besonders vorzugswürdigen Tandem-Methode vgl. Driesen/Drummond *FORUM* (int. Journ. of Interpretation an Translation), Vol. 9 No. 2, S. 139 ff.

<sup>77</sup> Etwa betreffend die Sitzordnung oder die Ankündigung einer Nachfrage gegenüber dem Gericht, um Missverständnisse seinerseits vor der Übertragung auszuräumen, vgl. Driesen/Drummond *FORUM* (int. Journ. of Interpretation an Translation), Vol. 9 No. 2, S. 139, 149 f.

<sup>78</sup> Vgl. hierzu bereits Kranjic *NStZ* 2011, 657 ff.

anerkannt, dass Kenntnisse der Ausgangs- und der Zielkultur für eine zuverlässige Übertragung unabdingbar sind. Dies gilt namentlich für das Erschließen mehrdeutiger Ausdrucksweisen oder aber interpretationsfähige Verhaltensweisen (langes Schweigen vor der Antwort oder das „Nicht-Auf-Den-Punkt-Antworten“).<sup>79</sup>

#### *d) Berufsethos des Dolmetschers*

Erforderlich sind weiterhin Ausbildungsinhalte zum Berufsethos des Gerichtsdolmetschers. Hier sind von besonderer Bedeutung seine Verschwiegenheits- (§ 189 Abs. 4 Satz 1 GVG) aber auch seine Neutralitätspflichtpflicht. Hier sollten gerade auch die verfahrensrechtliche Stellung Gerichtshelfer und die damit verbundene Weisungsgebundenheit an gerichtliche Anordnungen näher beschrieben werden.

### *2. Prüfung*

Das Beherrschen sämtlicher skizzierter Inhalte sollte sodann von einer unabhängigen Prüfungskommission im Wege schriftlicher wie mündlicher Prüfungen abgenommen werden. Der mündlichen Prüfung sollte ein Justizpraktiker vorsitzen, der als späterer Abnehmer der Dolmetscherleistungen bereits hier (soweit eine Übertragung in die deutsche Sprache in Rede steht) die Verwertbarkeit der erbrachten Leistung abschätzen kann.

### *3. Dolmetscherverzeichnisse*

Nach dieser Zertifizierung sollten die Gerichtsdolmetscher auch weiterhin in Dolmetscherverzeichnisse aufgenommen werden. Diese sollten über die Erreichbarkeit des Gerichtsdolmetschers hinaus dessen spezifische Qualifikation ausweisen, insbesondere seine Ausbildung und seine berufliche Erfahrung. Überdies erscheint es sinnvoll, wenn den Gerichten die Möglichkeit einer Evaluation eingeräumt werden würde, um in den Verzeichnissen Erfahrungsberichte über Zuverlässigkeit, Zügigkeit, Belastbarkeit des Gerichtsdolmetschers sowie zur Art des Verfahrens Informationen für andere Gerichte hinterlegen zu können.

### *V. Ausblick*

Es scheint absehbar, dass auch in der 19. Legislaturperiode die weiter bestehenden Effektivierungspotentiale für das Strafverfahren rechtspolitisch in den Blick genommen werden. Angesichts der vorstehend beschriebenen Umsetzungsdefizite betreffend die Richtlinie 2010/64/EU und der gegenwärtig bestehenden Unwägbarkeiten bei der Wahrheitsfindung im Einzelfall bleibt zu hoffen, dass die Qualitätssicherung bei der Sprachmittlung nicht abermals übersehen wird. Der bestehende gerichtsverfassungsrechtliche und strafprozessuale Rahmen<sup>80</sup> könnte reformgesetzlich behutsam erweitert werden. Dass sich gesetzliche Mindeststandards für Gerichtshelfer im Verfahrensrecht implementieren lassen, hat zuletzt die Einführung der Psychosozialen Prozessbegleitung gezeigt. Ob es allerdings bei der anzustrebenden Vereinheitlichung angezeigt ist, auch bei den Gerichtsdolmetschern die nähere Ausgestaltung

<sup>79</sup> Vgl. hierzu bereits Krankcic, „...dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“ 2010 S. 19 S. 83 ff.; ferner Erlass d. Österr. BMJ v. 14.02.2008 über einen Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Justiz und GerichtsdolmetscherInnen S. 6 in NetV 2010, 71.

<sup>80</sup> §§ 259, 268 Abs. 2 StPO; das Zeugnisverweigerungsrecht als Berufshelfer könnte in § 53a StPO klargestellt werden.

von Ausbildung und Prüfung den Ländern zu überlassen (vgl. § 406g Abs. 2 StPO i.V.m. § 4 PsychPbG), erscheint mit Blick auf die notwendige Einheitlichkeit allerdings weniger naheliegend. Vielmehr sollte ein Bundesgesetz die Qualitätsstandards aufstellen. Nicht zuletzt: Eine solche Reformgesetzgebung führte überdies zu einem nachhaltigen, allseits verbreiteten Problembewusstsein der weiteren, professionell am Strafverfahren Beteiligte für die Gefahren unzureichender Sprachmittlung für die Wahrheitsfindung. Schließlich ist auch absehbar, dass diese Fragen dann – etwa als Teilmenge der jüngst geforderten interkulturellen justiziellen Kompetenz – zum Gegenstand der Aus- und Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen werden wird. Beide Aspekte böten für ein rechtsstaatliches Strafverfahren beste Aussichten.